

# Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten  
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin N. 57  
Winterfeldtstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)  
Fernsprecher Amt Cichor Nr. 6488

Staats- und Gemeindebetriebe  
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis  
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.  
Postzeitungsliste Nr. 3164

Inhalt: Keine Erweiterung des Arbeiterrechts. — Kommunalsozialismus. — Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912. (I) — Aus Politik und Volkswirtschaft. — Aus den Gemeinden. — Aus den Stadiparlamenten. — Wasserbauarbeiter. — Theaterarbeiter. — Aus unserer Bewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Rundschau. — Briefkasten — Eingegangene Schriften und Bücher. — Totenliste. — Statutenvorlage des Verbandsvorstandes.

## Keine Erweiterung des Arbeiterrechts.

Unter den Forderungen, die der Reichstag in den letzten Jahren aufgestellt hat, betreffen eine ganze Anzahl auch den Arbeiterschutz. So schlichtern sie aber auch sind — der Bundesrat ist im allgemeinen nicht gewillt, darauf einzugehen. Aus der dem Reichstag toben zugewandenen Uebersicht der vom Bundesrat gefassten Entschliessungen auf Beschlüsse des Reichstages ist ersichtlich, daß nur einige wenige nebenächliche Wünsche der Volksvertretung erfüllt worden sind. Die Antworten betreffen Beschlüsse des Reichstages in der Zeit vom 1. April 1911 bis 30. Juni 1913.

Eine der wichtigsten einschlägigen Forderungen der Gegenwart ist die Vereinheitlichung des Arbeiterrechts. Der Bundesrat antwortet auf den betreffenden Beschlüsse des Reichstages vom 22. Januar 1913: „Die Ausgestaltung des Titels VII der Gewerbeordnung zu einem besonderen Arbeiterrecht ist nicht in Aussicht genommen.“ Der Reichstag forderte einen Gesetzentwurf betreffend Regelung des Abchlusses von Tarifverträgen durch die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen, denen beiden die Rechte von ähnlichen Personen zu verleihen sind, und die Einrichtung eines Reichseinigungsamtes. Der Bundesrat antwortet abweisend. Der Reichstag forderte am 22. Januar 1913 auch Beschlüsse einen Gesetzentwurf zur Sicherung und zum weiteren Ausbau des Koalitionsrechtes sowie Aufhebung der dem Koalitionsrecht noch entgegenstehenden Beschränkungen. Er forderte ferner Vorschriften, die Vereinbarungen oder Maßnahmen zur Verhinderung des Gebrauchs des Koalitionsrechtes unter Strafe stellen. Die Reichsverwaltung wollte von alledem nichts wissen. Der Reichstag verlangte „unmittelbar einen Gesetzentwurf, kraft dessen ein Reichsarbeitsamt, Arbeitsämter und Arbeitskammern geschaffen werden zwecks Erhebungen über die Lohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse des Arbeiterstandes, Kontrolle über die Ausführung der Arbeiterschutzbestimmungen und friedlicher Beilegung der aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten“ — der Beschlüsse liegt noch beim Reichskanzler.

Der Reichstag forderte eine Bundesratsverordnung, welche Bestimmungen zum Schutze der in der chemischen Industrie beschäftigten Arbeiter vorschreibt — der Bundesrat will erst „Feststellungen“ treffen.

Der Reichstag forderte, daß die Verbündeten Regierung: von der im § 120 e der Gewerbeordnung gegebenen Vollmacht

mehr wie bisher Gebrauch machen, insbesondere zum Schutze der in der Glasindustrie, in Zelluloidwarenfabriken, in Metallschleifereien, bei der Herstellung von Säuren und Lackfarben, von giftigen und explosiblen Stoffen beschäftigten Arbeiter, und dabei die Anzeige von Bleierkrankungen und sonstigen gewerblichen Vergiftungen zur Pflicht machen — der Bundesrat antwortet ausweichend.

Rundweg abgelehnt hat die Reichsregierung noch folgende Forderungen des Reichstages: Abänderung der Gewerbeordnung in der Richtung, daß besondere Beamte für die Baukontrolle in genügender Zahl angestellt und gewählte Vertreter der Arbeit bei der Kontrolle zugezogen werden, Erlaß besonderer Schutzbestimmungen für jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen von 16 bis 18 Jahren, Vorlegung des Entwurfs eines Reichsberggesetzes, ebenso eines Gesetzes betreffend das Koalitionsrecht der Landarbeiter, Ausgestaltung des Schutzes der in Betrieben der Straßenbahn beschäftigten Personen, Einführung einer Arbeitslosenversicherung, gesetzliche Regelung des Desinfektionswesens, Erweiterung des Strafschutzes gegen die Tuberkulose.

„Erwägungen schweben“ hinsichtlich der geforderten Vereinheitlichung des Privatangeestelltenrechts, Ausdehnung der Arbeiterstatistik auf die Verhältnisse der Privatbeamten, der Errichtung von Ausschüssen der Privatbeamten in größeren Betrieben, Sicherung der Koalitionsfreiheit der Privatbeamten, Schutzvorschriften über die Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Mündigkeitsrisiken usw. der Gehilfen und Lehrlinge bei Rechtsanwältinnen, Ergänzung der Schutzvorschriften betreffend den Betrieb der Großeisenindustrie, Neuregelung der Rechtsverhältnisse der kaufmännischen und technischen Angestellten, Ausgestaltung des Schutzes der bei Herstellung von Ziegeln beschäftigten Arbeiter.

Entsproden hat die Reichsverwaltung nur ganz wenigen Wünschen, z. B. der Regelung des Erfinderrechts im neuen Patentrecht, Regelung der rechtlichen und sozialen Verhältnisse der in Theater-, Lichtspiel-, Zirkus und ähnlichen Unternehmungen beschäftigten Personen. Diese Entschliessungen des Bundesrats sind ein Beweis, wie hoch dieser die Latkraft des Reichstages einschätzt. Eine Besserung kann nur eintreten, wenn noch mehr Sozialdemokraten in den Reichstag gewählt werden.

Ansichts der vorstehenden Tatsachen ist es interessant und lehrreich, welche Haltung die bürgerlichen Sozialreformer im gegenwärtigen Moment einnehmen. In der „Sozialen Praxis“ Nr. 19 (vom 5. Februar) erörtert Prof. E. Franke eingehend die gegenwärtige Situation. Er kommt zu folgendem Ergebnis:

„Daß, in der Regierung wie im Reichstage gegenwärtig andere Probleme voranstehen, daß die Sozialpolitik zurzeit in den absehbaren Perspektiven nicht so hoch wie früher im Laufe steht, in eine Zukunft, die wir ruhig anerkennen, um so mehr, als eine Pause nach großen Anstrengungen nur etwas Natürliches, ja Heils-

James ist. Aber das Signal „Das Ganze Halt“ läßt sich wohl im Manöver spielen und befolgen, aber im Streite ebensowenig wie im stampfe des Lebens. Wie hieß es doch in der Thronrede, mit der der Kaiser am 7. Februar 1912 den neugewählten Reichstag eröffnete: „Zeit einem Menschenalter nimmt die soziale Fürsorge in der Reichsregierung einen hervorragenden Platz ein. Noch in der letzten Tagung des vorigen Reichstags sind die Wohltaten der Versicherung auf weite Kreise der Bevölkerung ausgedehnt worden. Derselbe soziale Geist, aus dem dies Werk hervorgegangen ist, muß auch fernerbhin wirken. Denn die Entwicklung steht nicht still.“

Als nächste Aufgaben der deutschen Sozialpolitik bezeichnet Prof. Franke die Herabsetzung der Grenze für die Altersrente von 70 auf 65 Jahre, die ja „grundtätig“ zugestanden ist. Dazu muß die jetzt ganz kümmerliche Witwen- und Waisenfürsorge ausgebaut und verstärkter Mutterchutz durchgeführt werden, um endlich die furchtbare Säuglingssterblichkeit einzudämmen. Bezüglich der Arbeitslosenversicherung führt er aus:

„Die Zahlen des „Reichsarbeitslosentums“ (Jahresnummer) reden hier eine überlaute Sprache. Wenn die Gewerkschaften Millionen über Millionen für ihre Arbeitslosen aufwenden, wenn die Städte unter den Armenlasten bei sozialen Notizen leiden, wenn der Deutsche Städtetag nachdrücklich und wiederholt für eine Arbeitslosenversicherung wenigstens in: Baugewerbe eintritt, wenn die bayerische Staatsregierung bereits den Gemeinden namhafte Mittel für diesen Zweck zuweist, dann kann man füglich sagen: auch in Deutschland ist die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit im Anmarsch. England, das hat ja der Staatssekretär in einer früheren Rede selbst zugestanden, hat uns hier mit großen Organisationen entschlossen überholt. Wir können von dem britischen Beispiel lernen und wir müssen es: denn die Entwicklung steht nicht still.“

Und beim Arbeiterschutz ist noch unendliche Detailarbeit zu verrichten, insbesondere für die „Stiefkinder der Sozialpolitik“, die Krankenpfleger, Theaterleute, Musiker und Gasthauspersonal.

Die energische Bekämpfung der unheilvollen Volksleide Lungentuberkulose erfordert planmäßige Wohnungsreform, dazu stehen wir erst am Anfang im Kampf gegen die Trunksucht, gegen Geschlechtskrankheiten, Sorge um rationelle Ernährung der Massen usw.

Bezüglich des Rechts der Berufsvereine sagt Prof. Franke:

„Es wäre ein Jammer und ein Elend, wenn alle diese aus der eigenen Praxi der Volksgenossen, seien sie Unternehmer und Arbeitgeber oder Angestellte und Arbeiter, quellenden Kräfte soziallich reglementiert, schalenisiert, bürokratisiert würden. Ein solcher Zukunftsstaat wäre der Tod jedes freien, frohen Lebens! Aber Trennung in das jetzt wild durcheinander flutende Chaos muß der Staat bringen, denn „das Gesetz muß Raum und Arbeit geben“. Es ist ein Urding, auf die Dauer mit der Rechtsordnung unverträglich, daß die gewaltigen Organisationen, hier Kartelle, dort Gewerkschaften, mit ihren Hunderte von Millionen Mark zählenden Kapitalien und mit den ebenfalls in die Millionen gehenden, von ihnen kontrollierten Massen rechtlich noch vielfach in der Luft schweben, nach ihren eigenen Gesetzen leben und ihr Sonderdasein im Staate führen.“

Höher aber als alle Rechts- und Friedensordnung steht die Gerechtigkeit. Der gegenwärtige Zustand wird ganz treffend folgendermaßen kritisiert:

„Es gehört den Rechtsstaat, wenn fortwährend und planmäßig unermessliches Recht statuiert und gehandhabt wird, je nach Rasse und Klasse. Heute stehen die Verbände der Unternehmer und Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits, ihre Resolutionen und ihre Kämpfe unter solch verschiedenem Gesetz und Recht. Nicht nur, daß die Tätigkeit und die Bestrebungen der einen anders gewertet werden wie die der anderen, daß hier vollste Freiheit, dort enge Kontrolle herrscht; auch die Ausschreitungen und Verletzungen dieser Organisationen werden mit verschiedenem Maße gemessen, hier streng geahndet, dort nicht beachtet, ja abhelligt. Wir brauchen hier des näheren auf diese Dinge nicht weiter einzugehen, wir haben dies Hunderte von Malen in diesen Blättern im Laufe von 20 Jahren getan und werden es wohl auch künftig noch oft tun müssen. Denn die Bemühungen, diese Rechts-

ungleichheiten zu vergrößern und damit die Kluft in unserem Volk noch zu vertiefen, erleben immer wieder ihr Haupt. Spitzfindig wird zu beweisen unternommen, daß „Kapital“ und „Arbeit“ ihrem Wesen nach verschiedenes Recht verlangen, weil eben der Reiche und der Arme — darauf läuft es doch hinaus! — unterschiedlich zu behandeln seien. Primal wird gefordert, der Arbeiter mäßigeren Rechts bleiben, härter bestraft werden als der Arbeitgeber oder der Intellektuelle bei Verletzungen, die im Wesen gleich, nur der Form nach ungleich sind.“

Auf Schluß weist Prof. Franke nach, daß gerade die wirtschaftliche Entwicklung der letzten zwei Jahrzehnte das deutsche Volk einkommen von 23 Milliarden Mark auf 42 gesteigert hat, das Volk vermögen von 200 Milliarden auf 320.

Und wir für unseren Teil möchten hinzufügen, daß diese riesenhafte Steigerung in der Hauptfache den Weg ebnen und zugeflößen ist und die geringe Loskaufsumme für sozialpolitische Zwecke dem Unternehmertum wahrlich nicht schwer geworden ist. Wenn aber Prof. Franke zum Schluß an das Statistenvort vom 17. November 1906 mahnt, wonach die Gesetzgebung auf dem Gebiete der sozialpolitischen Fürsorge nicht ruhen soll, so wissen wir einen stärkeren zuverlässigen Faktor der dafür sorgen wird, daß keine Ruhe gegeben wird und kein Stillstand eintritt auf sozialpolitischen Gebiet, das ist die unablässig zu stützenden ersorgene moderne Arbeiterkraft, die in ihren Organisationen sich kraftvoll regt und nach vorwärts und aufwärts drängt.

## Kommunalsozialismus.

Der Bildungsansicht unserer Berliner Zitate veranfaßte im Februar d. J. einen Vortragstextus über „Kommunalsozialismus“, den der Stadtdr. Dr. Silberstein in dankenswerter Weise übernommen hat. Bei dem hohen Interesse, das alle unsere Kollegen sowohl als Gemeindeglieder wie als Angestellte der Gemeinde an diesem Thema nehmen, erscheint es uns angebracht, die grundlegenden Gedanken an Hand stenographischer Aufzeichnungen hier allen Kollegen zugänglich zu machen.

Die Redaktion.

### I. Städteordnung und Schulverfassung.

Die Städteordnung für die preussischen Provinzen hat ihren Ursprung aus der Steinischen Städteordnung von 1808. Kreder v. Stein erkannte, daß man wohl oder übel für Preußen einige Reformen einführen mußte. Diese Steinische Städteordnung war für die damalige Zeit eine recht bedeutende Tat. Sie steht unumstößlich über der, unter der wir jetzt zu leiden haben. So sah sie beispielsweise das öffentliche und geheime Wahlrecht vor, das wir heute noch nicht besitzen. Mein Mensch denkt heute von den leitenden Personen daran, dieses Wahlrecht einzuführen.

Jetzt haben wir innerhalb der preussischen Monarchie nicht etwa eine Städteordnung, sondern sieben Städteordnungen, sechs Landgemeindegemeinschaften und noch eine solche für die Hohenzollernschen Lande. Abgesehen von kleinen Ausnahmen (Schleswig-Holstein, Frankfurt a. M.) sind die Allgemeinen Städteordnungen reaktionär bis ins Innerste.

Unsere jetzige Städteordnung trat mit dem 30. Mai 1873 in Kraft, also in einer Zeit der jülicheren Reaktion, und das sieht man ihr auch an. Ein allgemeines Wahlrecht haben wir in Deutschland in keinem Stadtparlament. Nirgendwo haben die Frauen das Wahlrecht.

In unserer Städteordnung ist kein direktes Verbot der Beteiligung der Frauen an der Wahl. Daraus haben denn auch diese im Sommer 1906 in Charlottenburg, Danzig und anderen Städten beantragt, das Frauenwahlrecht einzuführen und in die Städteordnung nachzutragen. Aber das Oberverwaltungsgericht hat die Frauen damit abgewiesen und so haben die Frauen zurzeit kein Stimmrecht.

Das Wahlrecht ist in Preußen an die Entrichtung oder wenigstens Veranlagung zu einem bestimmten Steuerfuß gebunden. Das Dreiklassenwahlrecht verlangt, daß die anzubringenden Steuern zusammengerechnet und dann geteilt werden und je nachdem, welchen Steuerfuß sie anbringen, kommen die Wähler in die erste, zweite oder dritte Klasse. In der ersten Abteilung ist naturgemäß

nur eine kleine Zahl von Kapitalisten, auch in der zweiten Klasse geben diejenigen den Ausschlag und haben die Majorität, die hohe Steuerlast bezahlen. Um den plutokratischen Charakter des Dreiklassenwahlrechts zu mildern, wurde in der letzten Novelle zum Wahlrecht vom Jahre 1900 die Bestimmung aufgenommen, daß in allen Städten mit über 10 000 Einwohnern jeder Wähler, der mehr als den Durchschnitt des auf den Kopf des Einwohners fallenden Steuerbetrages bezahle, stets der zweiten resp. ersten Abteilung zugewiesen werden muß; statt des einfachen kann auch der 1½fache Steuerbetrag eingesetzt werden. In einzelnen Städten hat man nun an der Hand dieser Bestimmung geglaubt, das Wahlrecht noch verschärfen zu können; so hat man in Neußölln alle diejenigen, die den Durchschnittsteuerbetrag nicht erreichten, aus der zweiten in die dritte Abteilung abgeschoben, so daß die einzelnen Klassen folgende Steuersumme zusammenbrachten. Die Wähler der ersten Klasse 831 000 Mk., die der zweiten Klasse 830 000 Mk., während die dritte Klasse, also die Arbeiterchaft, 1 663 000 Mk. aufzubringen hatte. Die dritte Klasse zahlte also soviel Steuern wie die erste und zweite zusammen und hatte nur ein Drittel der Stadtverordneten zu wählen. Natürlich konnte diese järerende Ungerechtigkeit das Oberverwaltungsgericht nicht aufrechterhalten und es wurde die Drittelung wieder durchgeführt.

Man gestattet nach dem Gesetz nicht nur die Drittelung, sondern auch die Zwölftelung. Die Steuersumme wäre dann wie folgt anzubringen: Von den Wählern der ersten Klasse  $\frac{1}{12}$ , der zweiten  $\frac{1}{12}$  und der dritten  $\frac{1}{12}$ . Aber von diesem Recht wird nur in solchen Fällen Gebrauch gemacht, wo die Herrschaften, die an der Spitze stehen, genau wissen, daß es ihnen nicht schaden wird. Die Zwölftelung ist erst in wenigen Orten durchgeführt. In Frankfurt a. M. ist das Wahlrecht an ein Einkommen von 1200 Mk. und in Schleswig-Holstein von 900 bis 1500 Mk. gebunden.

Der Verlust des Wahlrechts bei Steuerrückständen läßt es für die Arbeiterchaft noch ungünstiger erscheinen. Es gab auch Zeiten in Preußen, wo man dies Unrecht selbst auf Regierungsseite eingesehen hat. 1876 lag dem preussischen Abgeordnetenhaus ein Entwurf vor, der diese Härten abschaffen oder doch mildern wollte. Er hob direkt hervor, wie ungerecht es sei, bei Steuerrückstand das Wahlrecht zu entziehen. Leider in dieser Entwurf nicht Gesetz geworden. Ferner wird bei uns verlangt, daß jeder Wähler mindestens ein Jahr am Orte wohnen muß. Da Ertragswechsel meist die Arbeiterchaft trifft und für die Vermittelten weniger in Frage kommt, ist auch diese Bestimmung wieder eine Härte für erstere. Dann wird verlangt, daß jeder Wähler, der zum Stadtparlament wählt, „selbständig“ in. Diese Selbständigkeit wird nun vielfach verschieden ausgelegt. Die hannoversche Städteordnung erkennt denjenigen nicht als selbständig an, der „in Hof und Logis“ wohnt. Für die östlichen Provinzen sind Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts herausgekommen, wonach derjenige als selbständig gilt, der Chambrer ist, während der Schlafknechtinhaber des Wahlrechts verlustig geht. Die Arbeiter helfen sich in vielen Orten dadurch, daß sie sich als Chambregarnisten anmelden, wogegen von Gesetzes wegen nichts einzumenden ist.

Dann noch eine harte Bestimmung, die abgeschafft werden muß: Nicht nur Steuerrückstand, sondern auch Empfang von Unterstützung aus öffentlichen Mitteln raubt das Wahlrecht. In den „östlichen Provinzen“ ist ferner die Bestimmung, daß der Betreffende, der im letzten Jahre Armenunterstützung bezogen hat, sein Wahlrecht nicht ausüben darf. Selbst Arankenhausunterstützung, die noch nicht bis auf den letzten Heller abbezahlt ist, zieht den Verlust des Wahlrechts nach sich. Das Reichsgesetz vom 15. März 1909 hat zwar ausdrücklich festgestellt, daß das Auslegen von Geld seitens des Arankenhauses nicht als Unterstützung angesehen werden darf. Trotzdem haben die Versuche, hier eine Aenderung herbeizuführen, nur geringen Erfolg gehabt. Man hat teilweise, wenn die Zurückgabe erfolgte, ein Einsehen gehabt, und den Mann zur Wahl zugelassen, sowie aber ein Freiwort gegen die Wählerliste schwebte, wurde sie als unzulässig erklärt.

Eine äußerst rückständige Bestimmung ist das Hausbesitzer-Privileg. Danach müssen mindestens die Hälfte aller Gewählten Hausbesitzer sein, nach der Landgemeindeordnung sogar  $\frac{2}{3}$  der Vertreter. Der Regierungsentwurf von 1876 wollte auch hier eine Aenderung schaffen. Es hieß, daß es unter keinen Umständen als eine Tugend angesehen werden dürfe, Hausbesitzer zu sein. Das selbe stand auch schon in der Städteordnung von 1808. Selbst die freikonserervative „Recht“ wandte sich im Jahre 1910 mit ganz vernünftigen Gründen gegen dieses Privileg. Als Hausbesitzer gilt nach einem Entscheid des Oberverwaltungsgerichts nur

derjenige, der alleiniger Besitzer oder Nießbraucher des Hauses ist, was zu folgendem absurden Fall führen kann: Ein Mann, dessen Haus mit Hypotheken überladen ist, dem kein Ziegel auf dem Dache mehr gehört, gilt im Sinne dieses Gesetzes als Hausbesitzer, während z. B. zwei Brüder, die gemeinschaftlich die Besitzer von 10 völlig schuldenfreien Häusern sind, als Hausbesitzer nicht betrachtet werden.

Die Wahlperiode ist zurzeit sechsjährig. Dann scheiden  $\frac{1}{2}$  der Vertreter aus und werden durch Neuwahl ergänzt.

In den „östlichen Provinzen“ haben wir jetzt das Zweikammersystem. Stadtverordnetenversammlung und Magistrat. Die Stadtverordnetenversammlung ist eigentlich nur Geldbewilligungsmaschine und hat außerdem das Kontrollrecht. Der Magistrat kann ihr diese Tätigkeit recht erschweren. Alle Personaljachen außer Wahl des Bürgermeisters und Stadtrats können der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung entzogen werden. (Stadtrat kann man nur durch Venütigung der Regierung und Bürgermeister nur durch Venütigung des Königs werden.) Meist überläßt der Magistrat der Stadtverordnetenversammlung gewisse Rechte, obwohl er eigentlich nicht dazu verpflichtet ist.

Die Arbeiterpartei verlangt nun in ihrem Kommunalprogramm das allgemeine, direkte und geheime Wahlrecht für alle Staatsbürger über 20 Jahre beiderlei Geschlechts. Nach dem heutigen Entnem der öffentlichen Wahl übt der Staat einen Terrorismus aus, denn Beamte, Kaufleute, Lehrer usw., wollen sie ihre Stellung nicht aufs Spiel setzen, dürfen es nicht wagen, einen Sozialdemokraten zu wählen. Weiter sollen die Gemeindevertreter, ebenso wie die Reichstagsabgeordneten, die Immunität erhalten; notwendig ist ferner die Einführung des Einkammersystems.

Wir verlangen kurze Wahlperioden. Lange Wahlperioden sind stets das Zeichen reaktionärer Bestrebungen. Unsere Forderung hierzu geht dahin, die Perioden von 6 auf 2 Jahre herabzusetzen, um damit den Wählern Gelegenheit zu geben, die ungeeigneten Vertreter herauszuwählen. Das staatliche Aufsichtsrecht ist zu beschränken. Trotzdem soll aber bei aller Selbständigkeit der Gemeindeverwaltung dem Staat ein gewisses Veaufsichtungsrecht eingeräumt werden, damit nicht so von den Gesetzen abweichende Beschlüsse zutage kommen, als das jetzt der Fall ist. Im übrigen ist heute die Selbstverwaltung nur ein Märchen. Ungeschehene Beschlüsse sollten nicht wie jetzt durch Kreis- oder Bezirksausschüsse, sondern durch die ordentlichen Gerichte entschieden werden.

Ein merkwürdiges Kapitel ist das der Polizei. Das Gesetz schreibt vor, daß in jeder Gemeinde über 10 000 Einwohner königliche Polizei eingeführt werden darf, in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern übt der Bürgermeister dieses Recht als königlicher Staatsbeamter aus. Die Gemeinden über 10 000 Einwohner müssen ein Drittel der Polizeikosten tragen, ohne daß sie einen nennenswerten Einfluß auf die Gestaltung und Haltung der Polizei hätten. Es ist deshalb zu fordern, daß die Polizei vollständig in Händen der Gemeinde ist.

Für die Arbeiterchaft ist es von großer Wichtigkeit, einen größeren Einfluß auf das Schulwesen, besonders das Volksschulwesen, zu gewinnen. In ganz Preußen hat die Arbeiterpartei weder ein Kontroll- noch Mitbestimmungsrecht, da die Schuldeputationen ausschließlich aus Bürgerlichen zusammengesetzt werden und Sozialdemokraten keine Venütigung finden.

Die Resultate sind denn auch danach. Möglicherweise „christliche“ Gesinnung in die Hauptsache. Früher trat man auch in bürgerlichen Kreisen für die Interkonfessionalität der Volksschule ein. Nach dem Volksschulunterrichtsgesetz von 1906 ist jedoch die Konfessionsschule als Normalschule anerkannt.

Die Konservativen, die in den „östlichen Provinzen“ die Schule ganz in ihrer Hand haben, wollen nicht viel Kenntnisse für die Kinder haben, wenn sie nur recht „christlich“ sind. Die Schulen sind deshalb auf dem Lande in erbärmlichem Zustand.

Die Durchschnittsziffer der Kinder, die in Preußen auf einen Lehrer kommt, ist noch immer 65. In Berlin hat man sich dahin geeinigt, eine Maximalziffer festzusetzen, und trotzdem beträgt auch hier die Durchschnittsziffer 45 bis 50. In Mittelstädten gibt es Schulklassen von 80 Kindern und mehr. Daß bei dieser Frequenz gute Unterrichtsresultate erzielt werden können ist ausgeschlossen.

Der Lehrplan der Volksschule ist ein vollständig ungenügender. Hauptfächer sind noch stets Religion und vaterländische Geschichte. Geschichte- und Legebücher sind in Preußen von behebarnswertiger Einseitigkeit. Besonders in der vaterländischen Geschichte wird noch der größte Byzantinismus verzapft. Im Gegensatz hierzu

werden in England auch die Seiten der jeweiligen Könige daraus nicht verschwiegen und in Frankreich finden wir in den Lesebüchern sogar eine objektive Darstellung des Sozialismus.

Weiter wäre eine Verbesserung des Lehrplans dringend gewesen. Oberlotterburg ist hier mit einem Beispiel vorgegangen und hat Kurse für fremde Sprachen eingeführt, ferner Klassen für Durchschnittsstärker, Besser und Schwächerer. Interessant ist, daß das gegen den Willen der Regierung geschieht. Die Sozialdemokraten fordern eine vollständige Umgestaltung des Schulwesens. Die Schule soll frei von jeder politischen Beeinflussung sein. Wer das Bedürfnis hat, seine Kinder religiös zu erziehen, soll das tun. Wir wollen die Religion nicht ausrotten, aber aus dem Schulplan soll sie verschwinden.

Wir verlangen weiter eine Einheitschule, die Privatschulen sollten verboten werden. Nicht diejenigen Kinder sollen die höhere Schule besuchen, deren Eltern das größte Portemonnaie haben, sondern diejenigen, die die größte Begabung aufweisen.

Die Schulaufsicht soll den Geistlichen genommen werden. Die Kreis- und Schulinspektoren sollen jetzt zwar nicht mehr aus dem Stande der Geistlichen genommen werden, wie es bisher der Fall war, aber die Kreis- und Schulinspektoren sind noch heute vielfach Geistliche. Jetzt wird der Religionsunterricht sogar in die Fortbildungsschulen getragen. Es ist zu hoffen, daß wir durch die freireligiösen Bewegungen doch noch darüber hinwegkommen.

Wir fordern und verlangen aber nicht nur eine geistige, sondern auch eine körperliche Ausbildung der Volksschuljugend. Schon der Aufenthalt in den überfüllten Klassenzimmern ist gesundheitsschädlich. Anmehdende Kinderkrankheiten werden oft durch die Schule übertragen. Die Tuberkulose kommt sicher in viel größerem Maße schon in der Schule zur Verbreitung, als bisher angenommen wurde. Wir verlangen deshalb schulärztliche Aufsicht. Heute haben alle 5 Jahre die Kreis- und Schulärzte einmal die Schulgebäude zu besichtigen. Daß die Mängel, die sie bei früheren Inspektionen gefunden haben, bei der nächsten noch vorhanden, ist schon öfter vor gekommen. Das beste wäre wohl, wenn von Staats wegen Schulärzte angestellt würden; da das auf absehbare Zeit nicht zu erreichen ist, stellen wir dies Ersuchen an die Gemeinden.

Die Schulärzte sollten über die Gesundheit der Kinder Rufen führen, die aber durch die ganze Schulzeit hindurch fortgesetzt werden müßten. Bei Anstellung des Stundenplans wie bei der Berufswahl sollten sie mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Leider wird das noch im allgemeinen sehr wenig durchgeführt. In Oberlotterburg haben wir Schulärzte, die ständig die Eltern der Volksschüler besuchen und sie auf die gesundheitlichen Schäden der Kinder aufmerksam machen. Schul-Augen- und Schul-Zahnkliniken sollten in größerem Maße eingeführt werden, die ohne Entgelt die Kinder behandeln. Waldschulen und Ferienkolonien müssen weiter ausgebaut werden und sollten nicht, wie bisher, fast ausschließlich auf die private Wohltätigkeit angewiesen sein. Da viele Kinder ohne Kräfte zur Schule gehen müssen, sollte die Schulspeisung eingeführt werden.

In der Zeit zwischen der Säuglings- und der Schulzeit muß in der Weise für die Kinder gesorgt werden, daß man Kindergärten, Kinderkassen und Klein-Kinderschulen errichtet, um die Kinder für die Schulzeit vorzubereiten.

## Der deutsche Arbeiterschutz im Jahre 1912.

I.

In den Arbeiterschutzbestimmungen sind 1912 einige Änderungen eingeleitet, die sich u. a. auf die Führung von Lohnbüchern, Ausdehnung des Fortbildungsschulplanes auf Arbeiterinnen unter 18 Jahren und sonstige Fortschritte erstrecken. Für einzelne Betriebe traten Verbote der Beschäftigung von Arbeiterinnen und Jugendlichen für bestimmte Arbeiten in Kraft; so für Bergwerke, Sägen und Aufbereitungsanstalten, für Holz- und Zuderfabriken, Zuderrefinerien und Melassezuckerungsanstalten, für Holz- und Sägemerkmale, sowie Molkereien und Pasten aller Art. Die bisher dem Bundesrat zugehende Verfügung, für solche Gewerbe, in welchen durch übermäßige Dauer der täglichen Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdet wird, die Dauer der täglichen Arbeitszeit vorzuschreiben, wurde auch auf die Landeszentralbehörden und die Polizeibehörden ausgedehnt. Ferner wurden die Höchststrafen für einzelne Vergehen erhöht, was aber bei der milden Praxis der Gerichte von unbedeutender Bedeutung erscheint.

Das gleichfalls in Kraft getretene Samstagsgesetz mochte seine Wirkung durch Verkürzung der Aufsichtsbeamten geltend.

Außerdem zeitigte nach den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten der Zwang, alle in der Hausindustrie tätigen Personen einzutragen, teilweise den erfreulichen Erfolg, daß viele Beamten unter den Beamtenfrauen und -töchtern dies unangenehm empfanden. Dadurch erscheint die Hoffnung der auf diesen Erwerb angewiesenen Heim-arbeiterinnen nicht unbegründet, daß solche sogenannten „weiblichen“ Konzentrationen dadurch veranlaßt werden könnten, diese Beschäftigung aufzugeben, was im Interesse der ersteren nur zu wünschen wäre.

Die Zahl der Gewerbeaufsichtsbeamten wurde von 532 auf 555, also um 23, vermehrt. Der Zuwachs verteilte sich auf die einzelnen Bundesstaaten wie folgt: Bayern und Sachsen je 7, Preußen 5, Hamburg 2, Elb-Lothringen, Sachsen-Meiningen und Neuh. J. L. je 1. Dagegen hatte Oldenburg einen Beamten weniger. In Preußen wurden mehr Beamte beschäftigt in den Provinzen Westfalen 3, Westpreußen 2, Brandenburg, Schlesien und Hannover je 1; dagegen weniger in Ostpreußen und Abenteiler je einer.

Die Anstellung weiblicher Aufsichtsbeamten hat nur in Bayern, Baden, Hamburg, Sachsen-Meiningen und in den preussischen Provinzen Westpreußen und Westfalen Fortschritte gemacht, um je eine Ämterin. Dagegen wurde in Oldenburg die bisherige zweite nicht mehr beschäftigt. Im Deutschen Reich waren im ganzen 43 Beamtinnen in der Gewerbeaufsicht tätig. Nur sehr langsam geht es vorwärts in der notwendigen Anstellung weiblicher Beamten. Das gleiche trifft verstärkt zu bei den Gehilfen aus dem Arbeiterstande. Solche sind nur in den Bundesstaaten Hessen und Elb-Lothringen 2, bisher 1. Es wäre sehr zu wünschen, daß die anderen Bundesstaaten auch endlich einmal einen Schritt vorwärts in dieser Hinsicht machten.

Obwohl durch das Hausarbeitsgesetz den Beamten erhebliche Mehrarbeit aufgebürdet wurde, hielt die Zunahme der Beamten nicht mit der der ihnen unterstellten Betriebe und Arbeiter im Einklang. Denn die Vermehrung der Betriebe betrug 4,7 Proz. von 294 664 auf 308 426; und der Arbeiter 5 Proz. von 6 097 117 auf 6 402 707, dagegen die der Beamten nur 4,5 Proz. In Preußen ist dieses Verhältnis noch schlechter, denn hier nahmen die Betriebe um 3,7 Proz. von 163 370 auf 169 606 zu und die Arbeiter 4,6 Prozent von 3 415 556 auf 3 579 771, dagegen die Beamten nur um 1,8 Proz. von 323 auf 329. So erklärt es sich auch, daß von Jahr zu Jahr das Arbeitsfeld des einzelnen Beamten größer wird. Während 1909 im Deutschen Reich auf einen Beamten durchschnittlich 547,5 Betriebe und 11 168,7 Arbeiter kamen, waren es 1912: 554,7 Betriebe und 11 515,7 Arbeiter. In Preußen ist der Durchschnitt etwas niedriger: 517,1 Betriebe und 10 574,5 Arbeiter. Hier liegt es in der Provinz Schleswig-Holstein mit 748,2 Betrieben und 10 704,6 Arbeitern am schlechtesten. Die durchschnittliche Arbeiterzahl auf die ein Beamter entfällt, ist dagegen in den Provinzen Abenteiler mit 14 538,8 (579,0 Betrieben), Brandenburg mit 12 060,7 (560,7 Betrieben) und Westfalen mit 11 579,4 (527,3 Betrieben) am höchsten. Durchschnittlich die wenigsten Betriebe haben die Beamten im Bezirk Sigmaringen (119,0) und in den Provinzen Schlesien (386,6), Westpreußen (407,3) zu beaufsichtigen. Die höchsten Durchschnittszahlen der auf einen Beamten entfallenden Betriebe hatten: beide Mecklenburg 1520,5, Braunschweig 857,3 und Bayern 846,0.

Sowohl die Zahl der Vergewaltigungsbeamten als auch die der ihnen unterstellten Betriebe ging zurück: erstere von 122 auf 120, letztere von 3306 auf 3156. Dagegen stieg die Arbeiterzahl von 838 540 auf 869 018. In der Zunahme der Arbeiter sind nur die Staaten Preußen, Elb-Lothringen, Anhalt, Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Sondershausen, Württemberg, Baden und Hessen (letztere drei nur sehr minimal beteiligt). Dagegen wurden in Sachsen, Sachsen-Altenburg, Bayern, Schwarzburg-Rudolstadt, Braunschweig, Neuh. J. L. und Sachsen-Meiningen 1912 weniger Arbeiter beschäftigt als 1911; in den letzteren drei Staaten war diese Abnahme aber nur gering.

Trotz der ungenügenden Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten im Vergleich zu dem Wachsen ihrer Arbeitslast ist das Verhältnisverhältnis etwas besser als 1911. Es wurden pro 100 Betriebe und Arbeiter 1912 revidiert: 51,2 und 82,5, 1911: 54,0 und 81,7. Weit über dem Reichsdurchschnitt stehen in bezug auf revidierte Betriebe die Staaten Lübeck mit 95,7, Württemberg mit 92,2, Hessen mit 76,6. Aber schon das letztere Verhältnis befriedigt ganz und gar nicht; denn es besagt, daß während des Jahres im dem meisten Teil der Betriebe keine Revisionen vorgenommen wurden. Besonders traurig sieht es aber noch in den Bundesstaaten Mecklenburg, Mecklenburg-Schwerin, Neuh. J. L., Braunschweig und

Mecklenburg-Strelitz aus, wurden doch dort nur 25,4 bis 38,9 Proz. sämtlicher Betriebe revidiert.

Am Vergleiche mit seinen wechselnden Arbeitsverhältnissen, die häufigere Revisionen notwendig machen, ist das Revisionsverhältnis besser. Es wurden 94,5 Proz. sämtlicher Betriebe revidiert. Mit dem Prozentjah am niedrigsten stehen Schwarzburg-Sondershausen mit 68,2, Meinen mit 75,0 und Sachsen-Weimar mit 75,9.

Dass im Jahre 1912 noch im allgemeinen eine gute Konjunktur herrschte, scheint daraus hervorzugehen, daß die Zahl der Betriebe, die der Gewerbe- und Bergaufsicht unterstellt sind, von 297.969 auf 311.582, also um 13.613 oder 4,6 Proz. stieg, die der Arbeiter von 6.955.657 auf 7.271.725, also um 316.068 oder 4,5 Proz. 1911 nahmen die Betriebe um 5,4 Proz., die Arbeiter ebenfalls um 4,8 Prozent zu. Den größten prozentualen Zuwachs hatten, wie in den Vorjahren, die jugendlichen Arbeiter, nämlich 6,5 Proz., von 96.117 auf 102.291. Am den gleichen Prozentjah (1,7) nahmen die männlichen und weiblichen erwachsenen Arbeiter zu: erstere von 7.099.151 auf 7.339.975, letztere von 1.317.682 auf 1.379.546. Minder wurden in diesen Betrieben um 509 oder 3,8 Proz. mehr beschäftigt; ihre Zahl stieg von 13.101 auf 13.913. Der dritte Teil der Zunahme der Betriebe entfällt auf die Gruppe Nahrungs- und Genussmittel. Der Mehrbedarf an Arbeitern verteilt sich hauptsächlich auf die Gruppen: Maschinen, Instrumente und Apparate mit 102.529; Bergbau, Hütten, Salinen mit 49.814; Metallverarbeitung mit 38.322; Bekleidungsindustrie mit 21.957; Textilindustrie mit 21.308; Nahrungs- und Genussmittel mit 21.135; Holz- und Schnitzindustrie mit 21.767; Chemische Industrie mit 11.847. Nur die Sonstigen Industriegruppen hatten eine kleine Verringerung der Arbeiterzahl. In der letzteren Gruppe sowie im Baugewerbe ging die Zahl der beschäftigten Arbeiter zurück, was zum Teil wohl mit auf das Verbot der Beschäftigung von Arbeiterinnen mit dem Transport von Materialien zurückzuführen ist. In einigen Gruppen sind 1912 weniger Kinder beschäftigt worden als 1911. Prozentual die meisten erwachsenen weiblichen Arbeiter sind im Reinigungsgewerbe (70,8), Bekleidungsindustrie (60,6) und in der Textilindustrie (47,9) beschäftigt, am wenigsten im Baugewerbe (0,3) und in Berg- und Hüttenbetrieben (1,1). Jugendliche sind prozentual am meisten im Bekleidungsindustrie (17,4 Proz.), in der Metallverarbeitung (10,9 Proz.), in polgraphischen Gewerbe (10 Proz.), in der Papierindustrie (9,6 Prozent) und in der Textilindustrie (9,1 Proz.) zu finden. Diese Gruppen haben auch prozentual die meisten erwerbstätigen Kinder. Bei Jugendlichen und Minder sind im Bergbau, in der chemischen Industrie, im Bau- und Reinigungsgewerbe tätig.

Ueber die Verteilung der einzelnen Berufe auf die Landesteile sowie die verschiedenen Altersklassen sind in den Berichten der Gewerbeinspektoren spezialisierte Angaben enthalten, woraus Lehrkräfte Schlussfolgerungen gezogen werden können.

**Aus Politik und Volkswirtschaft**

**Vom Reichstag.**

Berlin, 3. bis 7. Januar 1914.

Auch über den Verhandlungen dieser ganzen Woche stand als Thema geschrieben: Reichsamt des Innern. Und wieder, wie in der vergangenen Woche, schob sich in dunkler Reihe ein Verhandlungsgemurmel hinter den andern, wechselte weltweit voneinander Entleeres miteinander ab. Wieder konnten wir daher nur Wahnwitz kurz skizzieren.

Zweit wurde die Lage der Hochseefische geschildert: sie läßt sich nach Untersuchung durch den Staat. Besonders über die Verhältnisse der Fischereiarbeiter, d. h. der auf den Booten arbeitenden Fischergesellen, kam diesmal sehr frühes Material zuwege. Geradezu Skandalentrate seien dort noch häufige Nahrung, Wohnplätze und Wohnverhältnisse herrschen rücksichtslos. Die Arbeiter sei geschlecht nicht geregelt, in Zeiten der Langleine ungenügend; freie Tage gabe es kaum. Die Schlafliegenzeit in den Kabinen sei unerträglich; oft sei Schlaflosigkeit und Mude ein Thema. Auch das Essen sei vielfach miserabel, weil der Koch mit kaum Jang helfen müsse. Geradezu dramatische Strafbestimmungen seien in Geltung. Der Regierungsvertreter konnte diesen Zuständen nichts entgegenzusetzen, erkannte sie vielmehr an!

Dann folgte zwei Tage lang eine Beipredung der Wünsche des heutigen Reichsvereinsgesetzes durch Behörden und Gerichte. Dieses Gesetz ist jetzt 6 Jahre alt. Vorher hatte jeder Bundesstaat seine eigene Vereinsgesetzgebung, die na-

mentlich in Preußen, Sachsen, Braunschweig zum Himmel schrie. Gegen diese damaligen Vereinsgesetze bedeutet das Reichsvereinsgesetz einen untergeordneten Fortschritt. Gleichwohl enthält es noch manche eines freibeiwillig gerichteten Volkes unwürdige Bestimmungen. So das Verbot des Gebrauchs einer fremden Sprache in Versammlungen, die Verächtlichmachung der Polizei zur Heberwahrung der Versammlungen und die Verbannung der Polizeigewalt. Untergeordnete Behörden benutzen solche Bestimmungen, um entgegen der Absicht der Gesetzgeber das Vereins- und Versammlungsleben zu beschränken und zu schikanieren; untergeordnete Gerichte, die um Hilfe angerufen werden, treten ihnen bitter als es sein sollte bei. Insbesondere leiden die Polen und die Finnen, denen man den Gebrauch ihrer Muttersprache in Versammlungen, auch wenn sie ganz unpolitischen Charakter tragen, unmöglich macht, indem man diese Zusammenkünfte als politische erklärt. Das Gleiche erleben die Organisationen der Arbeiter: Turnvereine, Sportvereine, Gesangsvereine, Gewerkschaften werden zu politischen Versammlungen der Sozialdemokratie geschimpelt, und alsdann wird durch Heberwahrung usw. gegen sie vorgegangen. Das alles kam, durch eine Fülle aktenmäßiger Tatsachen belegt, zur Sprache. Trotzdem erklärte der Regierungsvertreter alles für unerheblich, und Konventionen wie Nationalliberale stimmten ihm zu. Auf der anderen Seite fanden Polen, Sozialdemokraten, Elsäßer, Finnen und das Zentrum. Sie setzten einen Vorschlag auf eine Reform des Reichsvereinsgesetzes durch, der freilich, wenn der andere Teil der Gesetzgebung, die Regierung, nicht will, in der Luft hängen bleiben wird.

Von entscheidenderer Bedeutung war ein anderer Vorschlag des Reichstags, der am Freitag gefaßt wurde. Die Konservativen hatten, wie wir wohl schon einmal mitteilten, auch in diesem Jahre wieder den Antrag auf mehr Arbeitswilligen schickung eingebracht; vor Wochen war darüber bereits debattiert worden; auch der Reichskanzler hatte dazu gesprochen und dabei geradezu einen Eierlang ausgeführt mit Ja und Nein und Wenn und Aber. Nun kam der Antrag zur Abstimmung; er wurde gegen die Stimmen der Konservativen, also mit erdrückender Mehrheit, die etwa genau so groß war, wie diejenige des berühmten Rüstungsvotums gegen den Reichskanzler, abgelehnt. In diesem Reichstag ist eben keinerlei Aussicht, Ausnahmemaßregeln gegen das arbeitende Volk durchzuführen, vorhanden. Das verhindert die starke Sozialdemokratie und die in diesem Punkte mit ihr marschierende Fortschrittspartei.

Eine sehr interessante Angelegenheit brachte, wie schon im Vorjahre, der Abgeordnete Kollentz vor. Er hat ausfindig gemacht, daß dreimal soviel Geld für Witwen- und Waisenversicherung vorhanden ist, als die Witwen und Waisen jetzt erhalten, und er verlangte, unter lebhafter Unterstützung durch die Sozialdemokraten, daß diese Gelder nun auch zur Auszahlung kommen, die Waisenelemente also verdoppelt wird. Die Regierung, die sich eilend verrecknet hat und ihren Fehler nicht recht eingesehen will, ipert sich noch. Aber sie wird wohl oder übel kein heigeln müssen. Der Wortlaut des Gesetzes spricht hier für den Standpunkt der Sozialdemokratie, und das Geld ist auch da: eine große Wohltat für viele arme Menschen wird dann ermöglicht sein.

Am Anschlag hieran brachten zwei sozialdemokratische Abgeordnete, unterstützt vom Zentrumsführer Erzberger, die Forderung auf Erhöhung der Unterstützungsgelder von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften so wirksam vor, daß der Regierungsvertreter hier Abhilfe zusagte.

Schließlich gingen die Debatten auf das Schulgebiet über. Wiesher ist das Schulwesen Sache der Einzelstaaten. Sozialdemokraten und, wenn auch in sehr zaghafter Abschwächung, mit ihnen die Fortschrittler verlangten die Schaffung eines Reichsschulamtes als einer zentralen Heberwachtungsbehörde. Eine solche sei unbedingt nötig, um diejenigen Bundesstaaten, in denen auch die Schulverhältnisse noch recht rückständig seien, vorwärts zu drängen. Wie schamm es damit z. B. in Mecklenburg liegt, beweist ein Beispiel, das vorgebracht wurde. Dort wird die Schulaufsicht zum Teil noch durch - Muttergottesbilder! ausgeübt, wahrheitsgemäß, weil man meint, daß eselische Junker alles am besten verstehen. Ein solcher junkerlicher Schulinspektor hat neulich verlangt, daß in seiner Schule ein Globus von Mecklenburg angeschafft werde! Der Mann weiß also nicht einmal, daß ein Globus die planische Wiedergabe der Erdkugel ist, also die ganze Erde darstellt! Er verwechselt Globus mit Landkarte! Und so etwas übt die Schulaufsicht aus!

Göhre.

## ♦ Aus den Gemeinden ♦

Berlin krankt, wie keine andere deutsche Stadt, sehr daran, daß große gemeinnützige und gewinnbringende Betriebe dem Privatkapital ausgeliefert sind. Die Große Berliner Straßenbahngesellschaft beherrscht den Straßenbahnverkehr noch nahezu unumwunden. Das Hoch- und Untergrundbahnwesen ist ausschließlich in Privat Händen, aus einem Teil der Gewinne schöpft die G.B.G. noch immer Hunderttausende von Mark, es sollen die Metallindustrie und von Privatunternehmern betrieben. Gegenwärtig ist die Stadterhaltung vor die Frage gestellt, ob sie wenigstens die Millionen Gewinn anwerfenden Elektrizitätswerke in eigene Regale übernehmen oder sie auch weiterhin dem Privatkapital überlassen will. Diese Frage ist für die Berliner Bevölkerung in mehrfacher Beziehung von Interesse. Schon seit Jahren würgt die Stadterhaltung, um die fleißigsten Bürger nicht alle an die Vororte zu vertrieben, mit einem Steuerzuschlag von 100 Proz., der mit hin noch herreicht. Mit dem Etat eingemeinert im Gleichgewicht zu halten, ist sie verurus zu problematischen und unredlichen Steuern, wie Unkrautsteuern und dergleichen. Wahre soziale Aufgaben, wie durchgreifende Wohnraumbereitungen der städtischen Arbeiter, Einführung von Arbeitslosenversicherung usw. bleiben infolgedessen liegen. Trotz alledem wird der Magistrat zu einem höheren Zuschlag zur Einkommenssteuer kommen müssen, da die Ausgaben und damit die Ausgaben der Gemeinde wachsen. Das doch selbst die reiche westliche Vorortsgemeinde Wilmersdorf, die bis vor wenigen Jahren noch mit 95 Proz. auskam, bedarf, für das kommende Etatsjahr 110 Proz. Gemeindecumulentsteuer zu erheben. Mit der Übernahme der Berliner Elektrizitätswerke in eigene Regale würde dem städtischen Steuerfußel trefflich gedient sein. Sind doch nach Berechnungen von sachverständiger Seite im letzten Jahrzehnt der Stadt 30-40 Millionen Mark verloren gegangen, weil sich die Elektrizitätswerke in Privat Händen befanden. Der zwischen der Stadtgemeinde und der Amtsgesellschaft Berliner Elektrizitätswerke abgeschlossene Vertrag läuft am 1. Oktober 1915 ab. Wird der Vertrag nicht mindestens 2 Jahre vor Ablauf gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um jedesmal 3 Jahre. Am 3. Juni 1913 beschloßen die Gemeindebehörden einstimmig, den Vertrag zu kündigen. Die Gesellschaft wurde in Kenntnis gesetzt, daß die Berliner Elektrizitätswerke einschließlich aller mit denselben verbundenen Berechtigungen zum 1. Oktober 1915 an die Stadtgemeinde zum Eigentum übergeben werden sollen. Der Beschluß ist leider sehr eingehaltener. Obwohl Überwachungsrat B. e. m. u. schon bei seiner Amtseinführung die Verhinderung der G.B.G. in sein Programm aufgenommen hatte und bei späterer Gelegenheit abermals dafür eintrat, hat er die Magistratsmitglieder doch ansehnend nicht alle von der Wichtigkeit seiner Ansicht überzeugen können. Die der Übernahme in städtische Regale widerstehenden Elemente im Magistrat und in der Stadterhaltungskommission bitten nur zögernd, am die Bahn zu nicht freizumachen und die Möglichkeit zu schaffen, mit der Gesellschaft zu einer anderen Regelung zu kommen, da es, schon wegen der gänzlich überholten Tarife, selbst für die Freunde des privatkapitalistischen Regimes ausgeschlossen ist, den bestehenden Vertrag einfach zu verlängern. Seit Wochen werden nun im Magistrat Verhandlungen über die Angelegenheit gepflogen. Die Amtsinhaber der G.B.G. verhalten natürlich mit ihren Anhängern im Magistrat und Stadterhaltungsausschuss die Verhinderung zu unterbreiten. Insbesondere ist auch, daß die an der Frage haften interessierte G.B.G. in der Öffentlichkeit Stimmung macht für die Umwandlung der G.B.G. in einen gemeinnützigen städtischen Betrieb. Aufgabe der sozialdemokratischen Stadterhaltungskommission wird es sein, alles daranzusetzen, der städtischen Regale die Wege zu ebnen.

**Manheim.** Eine Klärung im Mannheimer Stadtparlament. Die "Volkszeitung" schreibt: Nach der städtischen Stadtordnung hat das Stadterhaltungsausschussamt bezüglich wenig Rechte. Der Schwerpunkt liegt im Stadtrat, ohne dessen Zustimmung können die Stadterhaltung nicht einmal Anordnungen erlassen. Sie können die ihnen vom Stadtrat gemachten Vorlagen nur zur Annahme oder Ablehnung. Wenn die Stadterhaltung zu einer Frage ihre Meinung bekunden wollen, so werden Resolutionen, die bekanntlich so billig wie Plombiererei und dergleichen die Angelegenheit ist damit für immer erledigt, weil der Stadtrat über die Ausführung der in den Resolutionen niedergelegten Wünsche niemandem Rechenschaft abzulegen ist. Jetzt will der Stadtrat, einer Anregung des Stadterhaltungsausschusses folgend, nach dem im Reichstage eingeleiteten Komitee, solche Anfragen zulassen. Diese "Anfrage-Anfragen" und mindestens drei Tage vor der Bürgerauswahlung schriftlich dem Sekretariat des Oberbürgermeisters einzubringen. Die Antwortung wird vom Oberbürgermeister entweder selbst oder durch einen seiner Stellvertreter oder durch einen Sachverständigen, Amtsinhaber und zwar jedesmal vor Eintritt in die Tagesordnung einer Bürgerauswahlung erfolgen. Die Anfrage wird hierbei verlesen. Eine

Begründung der Anfrage, eine Besprechung der Antwort oder eine Beschlußfassung ist nicht zulässig. Die hier den Stadterhaltungsausschuss zugewandenen Rechte sind, wie man sieht, gering, immerhin bedeutet die neue Einrichtung, von welcher unsere Parteigenossen von allen Reaktionen sicherlich den meisten Gebrauch machen werden, einen Fortschritt.

## ♦ Aus den Stadtparlamenten ♦

**Sagen i. W.** Im Januar beschloßen die städtischen Kollegien Erhöhung der Beamtengehälter und Arbeiterlöhne vorzunehmen. Beim Diebstahlamt wurden für etwa 1.000 Arbeiter 1000 Mk. zu legen ausgeschrieben. Die Höchstlöhne wurden auf 45 bzw. 48 Pf. festgesetzt. Die Zulage beträgt 1 Pf. pro Stunde und Arbeiter. Beim Reinigungssamt beträgt die Zulage 2 Pf. für Arbeiter der Tagelöhne. Der Höchstlohn beträgt somit 47 Pf. Die Arbeiter sollen im vierten Jahre eine Zulage von 25 Pf. pro Tag und damit den Höchstlohn von 5 Mk. erhalten. Der Mindestlohn für Hilfsarbeiter bei der Schne- und Eisabfuhr wurde von 30 Pf. auf 32 Pf. erhöht. Beim Gaswerk langte es zu einer allgemeinen Lohnerhöhung nicht. Nur einzelne Arbeiter erhalten Zulagen. Eisen- und Kohlarbeiter gehen vollständig leer aus, weil sie vor im Juli vorigen Jahres mit Lohnzulagen bedacht wurden. Bei der Straßenbahn erhalten Fahrer und Schaffner je 5 Mk. Zulage pro Monat. Das Gehalt der früheren beträgt nunmehr 115 bis 155 Mk., das der Schaffner 105 bis 140 Mk. Gasarbeiter und Bogenschneider erhalten nunmehr 38 Pf. 40 Pf. Beim Schlachthof wird unter Fortfall der Feuerungszulage der Lohn für Arbeiter von 4 Mk. auf 4,20 Mk. resp. von 3,90 Mk. auf 4,10 Mk. erhöht. Der Lohn des Mühlwärters erhöht sich von 4,25 Mk. auf 4,50 Mk., der der Mühlmänner von 5,10 Mk. auf 5,30 Mk. resp. 4,70 Mk. auf 4,90 Mk., der Heizer von 4,60 Mk. auf 4,80 Mk. resp. von 4,40 Mk. auf 4,60 Mk. Diese geringen Zulagen wurden von sozialdemokratischer Seite stark kritisiert und größere Lohnerhöhungen im nächsten Jahre versprochen. Öffentlich versprochen Magistrat und Stadterhaltungsausschuss keine Besprechen nicht.

**Notiz.** Bei der Staatsberatung führte der Führer der sozialdemokratischen Fraktion (in der Stadterhaltungsausschuss vom 2. Februar), Genosse Staroffson, in seiner Rede u. a. folgendes aus:

"Dies hat die Stadt noch bezüglich der Verhältnisse der städtischen Arbeiter nachzusehen. Die Einführung des Rentensystems ist groß an der Zeit. Ein solcher Unterschied vertritt im Grunde nicht zwischen städtischen Beamten und städtischen Arbeitern. Das wird auch von Bürgerleuten ausgesprochen. Ein paar Beispiele hiermit:

**Überbaurmeister Rämlein Stuttgart** sagte: "Es ist noch sehr zweifelhaft, was mehr Lob verdient, wenn der freie, jeden Tag hunderte Arbeiter 10 bis 20 Jahre der Stadt keine Arbeitskraft widmet und trennt, oder wenn dies ein von vornherein lebenslang angestellter Beamter tut, dem eine feste Pension zusteht."

**Stadtrat Dr. Winterer Freiburg i. Br.** führte aus: "Ein innerer Grund, die beiden Verhältnisse städtische Beamte und Arbeiter noch vollständig verschiedenen Prinzipien zu behandeln, liegt nicht vor. Das Amt der verschiedenen städtischen Arbeiter ist ihnen zehlfachen Abstufungen mag nicht so wichtig und einschneidend sein wie das der leitenden Beamten aber notwendig ist es ebenfalls, und es unterliegt keinem Zweifel, daß von der pflichthaften Eingebung der Arbeiter dieses Standes das Wohlwollen der Stadt auf den verschiedenen Gebieten mit bedingt wird."

Das ist richtig, und hieraus sollte auch die Stadt Notiz die Notwendigkeit ziehen und wie andere Städte den städtischen Arbeitern die Rentensystem einräumen. Besonders die Fortschrittler sollten bedenken, daß schon am 18. Dezember 1903 die "Kölnische Zeitung" schrieb:

"Eines der interessantesten und wichtigsten Kapitel der modernen Arbeiterfrage ist das Gebiet der Pensionierung der städtischen Arbeiter. In einigen deutschen Städten ist man, ohne auf sozialdemokratische Anregungen zu warten, mit einer bis ins einzelne gearbeiteten Arbeiterpensionsgesetzgebung vorgegangen, so besonders in Karlsruhe."

Das wiederum ist es soziale Pflicht der Stadt, die städtische Arbeiterpensionsfrage einzuführen. Damit würde vorliegende Armen- und Sozialfrage gelöst. Da eine Kommission der Bürgervertretung diese Sache bearbeitet, braucht heute nicht näher darauf eingegangen zu werden. Aber interessant ist doch, öffentlich festzustellen, daß allein die Kölnische Zeitschrift des Metallarbeiterverbandes für ihre hundert Arbeiter in 8 Jahren über 70.000 Mk. ausbezahlt hat. So haben die Arbeiter gute Solidarität mit ihren Arbeitsbrüdern!"

Wasserbauarbeiter

Betriebskrankenkasse der bayerischen Straßen- und Flußbauämter. Endlich ist auch das Resultat der bereits am 29. Dezember stattgefundenen Wahl des Ausschusses erschienen. Es waren nicht weniger wie 53 Listen eingereicht, von denen allerdings 19 gleich von vornherein unter den Tisch fielen, weil sie die notwendigen Voraussetzungen nicht erfüllten; zur Wahl selbst fanden also 34 Listen. Nach dem Wahlergebnis fielen aber auch hier 23 Listen vollständig durch und nur 11 Listen konnten einen Erfolg verzeichnen. Von den zu wählenden 30 Ausschussmitgliedern und 60 Ergänzenden erhielt die vom freien Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter eingereichte Liste insgesamt 28 Stimm, nämlich 9 Ausschussmitglieder und 19 Ergänzende; die amtliche Liste brachte es auf 9 Ausschussmitglieder und 17 Ergänzende. Auf die amtliche Liste entfielen 3 Vertreter und 6 Ergänzende; der Rest verteilte sich auf 8 von größeren Arbeitergruppen eingereichte Listen, deren Erfolg in der Hauptsache nur darauf fußt, als laut Wahlordnung die durch die erste Teilung nicht vergebenen Stimm auf die nachfolgenden größeren Reste fallen. Wäre die Wahlordnung analog der Gemeindevahlordnung festgesetzt, so hätten die großen Listen wohl einige Stimm mehr erhalten. Der amtlichen Liste — die irrtümlicherweise als zurückgezogen gemeldet war — hafteten aber folgende Mängel an, daß bei einem allenfallsigen Protest wohl sämtliche darauf entfallenden Stimmen als ungültig erklärt werden müßten. Geradezu lässlich haben die „Christlichen“, die ziemlich spät aufgetaucht sind und deren Liste die respectable Kammer 29 trug, angehalten. Dabei sie doch in der ganzen Provinzpresse gegen die Liste der freien Organisation mobil gemacht und dabei den „Wan-wan“ der Staatsangestellten in hoher Schule geritten. Die amtliche Liste war ferner als jene der „Christlich-national gemauerten Mitglieder“ der „Möglichkeit bayerischen Straßen- und Flußbauämter“ bezeichnet. In einem anonymen Flugblatt, das aber deutlich genug auf den christlichen Arbeitermänner Weirler-Wandern hinweist, war breispurig zu lesen: „Jeder im Staatsbetriebe beschäftigte Arbeiter und Angestellte lehnt aber den sozialdemokratischen Wahlzettel schon deshalb ab, weil die Sozialdemokraten im gegenwärtigen monarchischen Staat die praktische Mitarbeit ablehnen und ihre hauptsächlichste Tätigkeit auf die Kritik der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung beschränken.“ Mit solchen schwindelhaften Sprüchen gedachte der amtliche Generalstimmzettel die Arbeiter einzuschüchtern und damit eine Liste einen Erfolg zu sichern. Der Weirler wird also einsehen müssen, daß auch die Arbeiter der staatlichen Straßen- und Flußbauämter doch nicht ganz so dumm sind, wie er sie einzuschüchtern möchte. Unsere Organisationsrichtung kann mit dem Erfolg um so mehr zurecht kommen, als bei der überaus großen Anzahl von Listen aufrecht kümmerliche Verhältnisse zu überwinden waren. Jedenfalls haben die gewählten Vertreter große Arbeit zu leisten, wozu vor allen Dingen die anderweitige Regelung der Familienversicherung gehört. Nennend wird es sein, anstatt des bisherigen Verteilungsmodus, der geradezu zur Aufstellung von Sonderlisten anreizt, ein besseres System zu setzen, wie ein solches auch im Statut der Masse (siehe Erläuterungen zur Wahlordnung unter III) als möglich hingewiesen, leider aber nicht festgelegt ist.

Regensburg. Am 1. Februar tagte im Kindelheimkeller unsere gemeinliche Generalversammlung. Stellens Reichl-Augsburg hielt einen Vortrag über: „Was lehren uns die letzten Vorgänge im bayerischen Landtag?“, der mit großem Beifall aufgenommen wurde. Darauf erstattete stellens Reichl-Augsburg den Vorstandsbericht. Er hob hervor, daß im Jahre 1913 endlich einmal die lang ersehnte Arbeitsordnung für die Arbeiter der obersten Staatsbauverwaltung gekommen ist. Auch die vielbesprochene Lohnminderung gelangte zur Einführung, wobei Reichl-Augsburg betonte, daß die beiden Neuerungen durchaus unbefriedigend unter den staatlichen Flußbauarbeitern wirken. Es müsse noch viel gemacht werden, bis die neugeordnete Arbeitsordnung der Würde des Staates entsprechend eine mütterliche sei. Auch kam bei dem verfloßenen Jahr ein einflussreiches bei der Beratendheit gewesen. Es mußte wiederholt eingegriffen werden, zum Teil direkt durch den Verband, andererseits durch den „Arbeiterausschuß“. Stellens Reichl-Augsburg schloß mit dem Wunsch, daß jeder Anstrengung für den Ausbau der Organisation folgen sollte, damit das Jahr 1914 nicht nur Erfolge in der Organisation, sondern auch in den Lohn- und Arbeitsverhältnissen der Staatsarbeiter bringe. Dem mit Beifall aufgenommenen Ausführungen folgte der Rechenschaftsbericht, der im allgemeinen eine gesunde Enttäuschung zeigte. Bei der anschließenden Wahl wurden folgende Mitglieder in den Vorstand gewählt: Reichl-Augsburg und Müller vom Vorstand, Reichl-Augsburg, Müller, Schmitt, Mann, Schmid II und Schmitt. Zu einer längeren Debatte führte die Diskussion über „Verschiedenes“, was besonders die gegenwärtigen Arbeiterentlassungen und die weitere Betriebsbeschäftigung besprochen wurden. Beschlossen wurde, hier entsprechend einzugreifen.

Theaterarbeiter

Frankfurt a. M. Nachdem sich das Personal der beiden städtischen Theater in unserem Verbande organisiert hatte, gelang es auch den Kollegen unter Zuhilfenahme der Organisation, einige Verbesserungen hinsichtlich der Lohnverhältnisse zu erreichen. Wenn auch der angestrebte Abschluß eines Tarifvertrages nicht zustande kam, so gelang es doch immerhin, die Frist bis zur Erlangung des Höchstlohnes wesentlich abzukürzen und eine Steigerung des Lohnes um 50 Mk. herbeizuführen, so daß mit 11 Dienstjahren der Höchstlohn von 1850 Mk. erreicht wird. Durch diese Regelung waren Verhältnisse eingetreten, die von den früheren vorteilhaft abwichen. Anders lagen aber die Verhältnisse bei den Fußfrauen, Hausarbeitern und Hilfsarbeitern. Diese drei genannten Gruppen erhielten am 1. November 1913 keinerlei Zulagen, gingen vielmehr, von einigen Ausnahmen abgesehen, vollständig leer aus. Die Aufbesserung, die einigen Glücklichen beschieden ward, betrug unter Zugrundelegung einer 12 stündigen täglichen Arbeitszeit pro Tag 12 Pf. Auch eine Leistung! Die Gruppen, bei denen eine Steigerung der Löhne nicht eintrat, versuchten nimmere durch Eingaben an die Direktion und Verhandlungen mit den Vorgesetzten eine Lohnhöhung herbeizuführen. So einfach ging die Sache nicht, denn die Eingabe der Fußfrauen wurde abgelehnt und den Hausarbeitern teilte die Direktion mit, daß keine Aufbesserung eintreten könne, weil die betreffenden Arbeiter den Höchstlohn bereits erreicht hätten. Dabei haben die Arbeiter keine Ahnung, wie hoch ihr Höchstlohn ist, denn im Trange der Geschäfte vergaß die Direktion, den davon Betroffenen Mitteilung zu machen. Nachdem die Eingabe usw. ohne jeglichen Erfolg blieb, versuchte der Vertreter der Organisation, mit der Direktion in Verhandlungen einzutreten, um auf diesem Wege zu versuchen, für die Kollegen etwas herauszuholen. Auf das erste Schreiben der Organisation verschloß sich die Direktion die Ehre und gab gar kein Lebenszeichen von sich. Erst die zweite Anfrage, die dann an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates ging, führte zur Verhandlung. Direktor Arnold als Vertreter der Direktion erklärte nach längeren Verhandlungen, daß wohl manches zu wünschen übrig bliebe, aber eine Aufbesserung könne er nicht eintreten lassen, denn hier stände der Aufsichtsrat hindernd im Wege und außerdem wäre ein Beschluß der Stadtgemeinde vorhanden, der der Direktion verbiete, eine Erhöhung der Gehälter, besonders für die Fußfrauen, vorzunehmen. Wie nun die Dinge lagen, bedurfte es ohne weiteres der schnellsten Aufklärung, ob die Stadtgemeinde tatsächlich einen Beschluß der Direktion verboten hatte, die Gehälter aufzubessern. Deshalb wurde zunächst versucht, mit dem Aufsichtsrat in Verhandlungen einzutreten. Der zeigte sich der Aufsichtsrat in seiner ganzen Arbeiterfreundlichkeit auf der Höhe der Zeit stehend. Wiewohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates ein wirklicher Geheimer Justizrat und im Nebenamt liberaler Stadtverordneter und gleichzeitig Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist, gab er in seinem Schreiben folgende Weisheit kund: „Der Aufsichtsrat ist lediglich beaufsichtigendes Organ und darf keine Verhandlungen mit einem Vertreter der Organisation führen.“ Es wäre ja der Organisation gar nicht einfallend, mit dem Aufsichtsrat zu verhandeln, wenn der Direktor der Theatergesellschaft nicht ausführenden gemacht hätte, die unbedingt aufgesetzt werden mußten. Stände der Aufsichtsrat auf der Höhe der Zeit, so hätte er keine glatte Abgabe erteilt. Früher — und das ist noch gar nicht so lange her — vertrat der Aufsichtsrat einen ganz anderen Standpunkt und verhandelte auch ohne weiteres mit der Organisation und gab sogar bindende Erklärungen ab, die protokolllarisch niedergelegt wurden. Aber damals brannte den Herren das Feuer unter den Nägeln, und der Feuerweh, die das Feuer löschen sollte, traute man doch nicht so recht zu, die Bühnenarbeiter zu erliegen. Welcher Umschwung der Meinung von damals auf heute? Von oben herunter und mit einer beachtlichen Wandbewegung glaubt man die Sache abgetan zu haben. Da nun auch von dem Aufsichtsrat keine Antwort wegen des Nichtlassens der Stadtgemeinde zu erhalten war, wurde der Oberbürgermeister um Auskunft angegangen. Und hier wurde das befragt, was nur vermutet wurde: die Stadtgemeinde hat gar keinen Beschluß gefaßt, der der Theaterdirektion verbietet, die Gehälter aufzubessern. Es ist geradezu lächerlich, für die im Theater Beschäftigten aber bitterer Ernst, wenn hier auf Grund von Tatsachen und Beweisen festgestellt wird, wie alle nur möglichen Ausreden geradezu an den Haaren herbeigezogen werden, um nur ja denjenigen keine Lohnhöhung zu geben, die mit ihren niederen Entlohnungen die Grenze streifen, wo das Hungern bereits begonnen hat. Es nun die in den Theatern Beschäftigten besonderes Vertrauen zu Direktion und Aufsichtsrat haben bei einer späteren Regelung ihrer Löhne usw., muß nach den Verhältnissen sehr stark bezweifelt werden. Die Theaterarbeiter können daraus ersehen, daß die von der Direktion immer soviel gerühmte Arbeiterfreundlichkeit sehr schnell in ein Nichts zerfällt, wenn es gilt, sie in die Praxis umzusetzen. Nachdem nun der Mantel gefallen ist, erwacht dem Personal die dringende Aufgabe, alles daran zu setzen, die Einheit und Zusammengehörigkeit weiter auszubauen. Dadurch schaffen wir uns den Ball, hinter dem die Arbeiteridioten ihre Kräfte sammeln kann.

### ♦ Aus unserer Bewegung ♦

**Baureuth.** Schon seit 1905 führen wir einen verzweifelten Kampf mit unserem liberalen Stadtmagistrat um eine den modernen Verhältnissen angepasste „Arbeitsordnung“ und Pensionskasse. Damals hielt Herr Richter Kellner in einer allgemeinen Gemeindegewerkschafterversammlung ein Referat über einen Entwurf. Er hatte sich das Ludwigshafener Programm zugrunde gelegt, das doch etwas fortgeschrittlich verfaßt war. Nun gaben wir uns der frohen Hoffnung hin, daß die Sache beschleunigt würde. Aber Eile mit Weile: Jahre vergingen, und nichts rührte sich. Da faßten wir wieder Mut und richteten 1912 wieder einige Eingaben an den Magistrat. Im Frühjahr wurden dann die Sitzungen herausgegeben. Aber der Zeitpunkt zwischen Herausgabe der Sitzungen und Beratung im Magistrat war so kurz, daß wir keine Stellung dazu nehmen konnten und die Sozialdemokraten im Kollegium aus eigener Initiative Verbesserungsanträge stellten. In einer allgemeinen Versammlung folgten wir folgende Resolution: „Die am 16. April 1912 abgehaltene allgemeine Versammlung nimmt mit Entrüstung Kenntnis von dem Entwurf der Versorgungsstufe. Sie betrachtet das Gebotene als Abschlagszahlung und erwartet vom Stadtmagistrat baldige Verbesserungen.“ Nun hatten wir den Zorn der Anbaugewaltigen auf uns geladen. In der bürgerlichen Presse erschienen Schmähartikel usw. Wir verhielten uns ruhig und deckten unsere Kräfte. Nach diesem „Bereweien“ lehnte der Magistrat Pensions- und Versorgungsstufe ab und wir sollten zu Kreuze kriechen. Im Oktober wurde von bürgerlicher Seite an einen Vertreter von uns im Magistrat das Erindern gerichtet, er solle zwischen uns und Magistrat eine goldene Brücke bauen. Wir mußten dann eine Erklärung abgeben und die Sache kam wieder in Sitzung. Am 6. und 7. Dezember fand mit Gauleiter Schretz und anderen Kollegen eine Aussprache beim Magistrat statt, in der man sich auf beiden Seiten einigte. Auch ver sprach der Herr Richter wieder, die Sache bald Geleit werden zu lassen. Trotzdem verriech wieder das Jahr 1913 und die Pensionsstufe trat erst am 19. September in Kraft. Von der Arbeitsordnung hört man jedoch nichts mehr. Baureuth ist wohl bekannt durch seine Wagnerischen Reden und daher eine der leuchtendsten Sterne in bezug auf Lebenshaltung. Wenn wir die Jahre hindurch Eingaben wegen Lohn- und Lebenshaltung machten, so wurden die sachdienlichsten Gründe vom Magistrat ins Feld geführt, um die Ablehnung zu begründen. Im Jahre 1919 erklärte bei der Ortsversammlung Eder-Langermeister Dr. Casselmann: „Keine Herren, die Stadt muß mit gutem Beispiel vorangehen, unbeschweren um die Privatindustrie.“ Das nächste Jahr bei derselben Gelegenheit sagte er gerade das Gegenteil: „Keine Herren, eine Umfrage bei den Privatunternehmern hat ergeben, daß die Löhne der städtischen Arbeiter höher sind als in Privatbetrieben.“ Im Jahre 1912 mußte die Tarifunterstützung der Arbeiter erhalten, die Lohnerbhöhung zurückziehen. Erstlich im August 1913 bekamen wir eine Abschlagszahlung. Das war das Geld, das der Altaltortingende in der Jahresversammlung zu geben hatte. Erreulich ist der Massenberichts zu nennen. Im vierten Quartal betragen die Einnahmen 2128,96 Mark, die Ausgaben 855,19 Mk., so daß ein Ueberschuß von 1273,77 Mark verbleibt. Das Geld ist in gemeinnützigen Arbeiterunternehmungen verzinslich angelegt. Der Mitgliederbestand ist 112. An das Gewerkschaftsamt wurde die Summe von 226,52 Mk. an Unterstützung 262,55 Mk. zur Erwerbung des Bürgerrechts 60 Mk. bezahlt.

**Berlin-Treptow.** Eine Versammlung der Gemeindegewerkschaft am 6. Februar behandelte die am 1. April in Kraft tretende neue Arbeitsordnung. Kollege Muppert erklärte, was eine Arbeitsordnung enthalten soll und was die Treptower nicht enthält. Dafür sind einige Bestimmungen hinzugekommen, zu denen die Arbeiter feinerzeit Änderungsanträge gestellt hatten. Nach der Neuordnung soll ein einjähriger Arbeiter nicht unter 21 und nicht über 35 Jahre alt, unbescholten und möglichst militärisch ausgebildet sein. Was die militärische Ausbildung mit der Leistungsfähigkeit eines Arbeiters zu tun hat, ist nicht recht klar. Es mag vielleicht ausschlaggebend sein, daß der städtische Arbeiter in Treptow der „kriegerischen“ Kamerade angehört muß. Die Mittagspause beträgt in den Sommermonaten zwei Stunden, entgegen dem Wunsch der Arbeiter, die mit 1 1/2 Stunden beantragt hatten. Die Arbeitszeit wurde von 10 auf 9 Stunden herabgesetzt. Dagegen beträgt die Arbeitswoche 7 Tage. Diese Anordnung in Verbindung mit der Nichterfüllung der Wochenlöhne läßt den Gedanken aufkommen, als wolle sich die Gemeinde für die Verkürzung der taglichen Arbeitszeit an der Sonntagsarbeit schadlos halten. Hoffentlich sind hier die Befürchtungen der Arbeiter grundlos. Heberarbeit, die nicht länger als eine halbe Stunde dauert, wird nicht vergütet, dagegen verbrauchte Zeit auf volle Stunden abgerundet und bezogen. Auch die Wochenlöhne sind nicht vollkommen; es wird der Lohn nur für die Zeit gezahlt, in der tatsächlich gearbeitet wurde. Heberstunden werden mit 20 Proz. Zuschlag vergütet, die in die Woche fallenden geschlichen Heberstunden voll entschuldigt. An den Tagen vor Weihnachten, Neujahr, Eltern und Pfingsten und an Kaisers Geburtstag ist eine

Stunde früher Arbeitschluß, d. h. sofern es der Betrieb gestattet. Die Vesperpause (1/2 Stunde) fällt dafür weg. Die unabhörmlichen Arbeiter erhalten keine besondere Vergütung. Die Anwendung des § 616 U.G.B. findet statt bei militärischen Übungen, falls der Betreffende ein Jahr bei der Gemeinde bedienstet ist. Verheiratete erhalten den ganzen Differenzbetrag zwischen der gesetzlichen Unterstützung und dem Lohne. Ledige die Hälfte. Für Veräumnisse infolge Wabnehmung von Terminen als Zeugen, Schöffen oder Geschworene, bei Kontrollversammlungen sowie bei Wahlen wird der Lohn bezahlt. Die in solchen Fällen anderweit gewährten Entschädigungen werden jedoch in Abzug gebracht. Die Gewährung des Lohnes für Arbeitsveräumnisse wegen Erledigung sonstiger unter den § 616 fallender dringender persönlicher Angelegenheiten bleibt dem Entschiede des Gemeindevorstehers überlassen. Die Arbeiter erhalten nach einjähriger Dienstzeit 3 Tage Urlaub, nach drei Jahren 5 Tage und nach fünf Jahren 7 Tage. Die Dienstkleidung soll aus Mütze, Regenmantel, einem Sommeranzug (Trillirock und Hose) und einem Winteranzug (Tuchjoppe und Hose) bestehen. Die Manufakturarbeiter erhalten auch Stiefel. Außerordentlich drakonische Bestimmungen enthalten die Ordnungsvorschriften. Der Absatz 2 lautet wörtlich: „Wer sich bei dem Arbeitsantritt verspätet oder von der Arbeit ohne Urlaub oder ohne zwingenden Grund gänzlich ausbleibt oder die Arbeit unbefugt verläßt, geht des der veräumten Zeit entsprechenden Lohnbetrages verlustig. Die veräumte Zeit wird auf volle Stunden abgerundet. Im Wiederholungsfall tritt sofortige Entlassung ein.“ Eine klarere Lösung, warum die sofortige Entlassung erfolgen soll, ist hier sehr notwendig. Zum Schluß ist noch die Einrichtung eines Arbeiterschusses vorgesehn, dessen Mitglieder mindestens fünf Jahre im Dienste der Gemeinde stehen müssen. Die Arbeiter hatten zu verschiedenen Punkten der Neuordnung Änderungsanträge gestellt. Auf der sich erwähnten Festlegung der Mittagspause auf 1 1/2 Stunde war eine sechstägige Forderung der Arbeitswoche beantragt. Sonnabends sollte der Arbeitschluß ebenfalls eine Stunde früher eintreten. Die Manufakturarbeiter verlangten Verbeibaltung der bisher zugehenden Wache und Nachtzeit. In der Meinung, die Arbeiterauschüßmitglieder sollten ihre Vertrauensleute sein, beantragten die Arbeiter, den Kreis der Wählbaren durch die Bedingung einer nur dreijährigen Dienstzeit zu vergrößern. Doch alles wurde abgelehnt. Dasselbe Schicksal ereilte den Antrag, die Gärtnere in die Lohnklasse 2 aufzunehmen. Die Arbeitsordnung, die an die Stelle eines Dienstvertrages tritt und von dem Arbeiter durch Unterschrift anerkannt werden soll, wird von dem Arbeitgeber einseitig festgesetzt. Sie ist auch danach, ein tüchtig Stück Arbeit bleibt noch übrig für die Treptower Kollegen, bis die Mängel der neuen Arbeitsordnung beseitigt sind. Mit Hilfe der Organisation wird es aber gelingen. Die Nach der Organisation muß es auch durchsetzen, daß die Arbeiter bei der Festsetzung der einzelnen Bestimmungen des Arbeitsvertrages, Arbeitsordnung genannt, als gleichberechtigter vertrittend teilnehmend.

**Breslau.** In der Generalversammlung am 1. Februar gab Kollege Dietze den Jahresbericht. Auch im Jahre 1913 war ein erfreulicher Aufstieg der Mitglieder zu verzeichnen. In englischen Worten ermahnte er die Kollegen, unermüdet für die Ausbreitung der Organisation Sorge zu tragen, denn statt Verbesserung der Verhältnisse tritt unter dem neuen Oberbürgermeister eher Verschlechterung ein. Die formwährenden Entlassungen von organisierten Arbeitern beweisen, daß das neue Regime Matting den Arbeitern die Hoffnungen, welche sie auf den sozial geliebten sozialen Oberbürgermeister gesetzt hatten, nicht in Erfüllung gegangen sind. Den Massenbericht erstattete der Kassierer, Kollege Klingenberg; er hob hervor, daß der Ueberschuß der Marken von Quartal zu Quartal ganz erhebliche Fortschritte mache, auch was die Zahl der zahlenden Mitglieder anbelangt, konnte man sehr zufrieden sein. Während die Summe der Unterstützungen im Jahre 1910 1152,89 Mk. betragen habe, sind in diesem Jahre 1396,26 Mk. zur Auszahlung gelangt. Nachdem die Wahlen der Ortsverwaltung erledigt waren, hatte die Versammlung sich mit dem Ausschuß von Ratliedern zu beschäftigen. Vor Weihnachten machte die Straßenbahnverwaltung bekannt, daß die Pecharbeiten bis zum Neuen Heberstunden werden könnten, jedoch ohne Prozentzuschlag. Dies sollte eine Vergütung für die Arbeiter sein, um so den Ausfall der Heberarbeit leichter ertragen zu können. Die organisierten Arbeiter waren jedoch anderer Meinung und beidloffen in einer Versammlung, daß kein organisierte Arbeiter sich dazu herablassen dürfte, denn die Bezahlung der Heberstunden mit Prozentzuschlag sei für jede Verwaltung unerträglich. Es fanden sich trotzdem einige Ratliedern, welche den gefassten Beschluß nicht wagen ließen. Die Pecharbeiten sind, gemäß dem Antrag der Ortsverwaltung folgende Mitglieder auszusuchen: Theodor Eise, Gustav Pilsamer, Leo Fide, Heim, Adol und Alfred Helwig. Nach Erläuterung einiger Verhandlungsangelegenheiten wurden die Kollegen eingeladen, das am 7. März stattfindende Stiftungsfest recht zahlreich zu besuchen.

**Grünwalden.** Unsere Abende hielt am 25. Januar ihre außerordentliche Generalversammlung ab. Der Kassierer C. Richter erstattete die Abrechnung vom 1. Quartal. Diese weist eine Ein-

nahme von 303,65 Mk. auf. Die Ausgabe beläuft sich auf 79,15 Mk. Im Auftrage der Hauptkasse wurden gezahlt in Krankheitsfällen 21,25 Mk., bei Arbeitslosigkeit 100,25 Mk. Weiter wurden aus der Vorkasse 20 Mk. Weihnachtunterstützung gezahlt. Ein Kollege erhielt in besonderem Notfall 15 Mk. aus der Vorkasse. Die Neuwahl des Vorstandes ergab: 1. Vorsitzender C. Vippert, Kassierer E. Richter, Schriftführer R. Wittig. Die Mitgliederzahl betrug am Schlusse des Jahres 34. Eine Neuerung hat unsere Filiale erfahren, indem beschlossen wurde, ab 15. Februar die Wochenbeiträge um 5 Pf. zu erhöhen. Dafür wird für die erste Woche der Erwerbslosigkeit 3 Mk. Unterstützung gewährt, der eine noch mal so hohe Unterstützung in gleicher Höhe folgt, wenn der erwerbslose Kollege anspruchlos und noch erwerbsunfähig ist.

**Erfurt.** Am 23. Januar fand unsere Generalversammlung statt. Kollege Knuth gab den Massenbericht. Der Vorkassenbestand beträgt 70,15 Mk., die Mitgliederzahl 95. Den Geschäftsbericht gab Kollege Steinberg. Im Frühjahr 1913 wurde eine Lohnsteigerung an die städtischen Behörden gemacht. Diese hatte keinen vollen Erfolg. Im Sommer wurden einige Verbesserungen, wie: Zahlung der Differenz zwischen Krankengeld und Lohn bis zum Gehalt des Lohnes nach drei Jahren, Fortzahlung des Lohnes bei militärischen Übungen, bei Kontrollversammlungen und einige kleinere Verbesserungen, eingeführt. Einen guten Erfolg hatten wir bei den im Herbst v. J. stattgefundenen Ausschuss- und Vorstandswahlen zur städtischen Betriebskrankenkasse. Von 12 Ausschussmitgliedern erhielt unsere Liste 7. Die 4 Vorstandsmitglieder entfielen sämtlich auf unsere Liste. Die Wahl der Ortsverwaltung ergab einige Änderungen. Sodann hielt Genosse Kugel einen Vortrag über die „Volksernährung“. Mehrere Kollegen beantragten die Aufnahme. Beschlossen wurde, die Versammlungen einmal im bisherigen Lokal zur „Koralle“ und einmal in dem im nördlichen Teil der Stadt gelegenen Restaurant „Cardinal“ abzuhalten.

**Offen (Ruhr).** In der Generalversammlung am 25. Januar erbat der Vorsitzende den Jahresbericht. Lohnbewegungen waren zwei, und zwar die der gesamten städtischen Arbeiter und der Bühnenarbeiter. Die Organisation hatte einen Tarif ausgearbeitet und den Arbeiterausschuss beantragt, denselben auf dem Rathause zu vertreten. Es dauerte geraume Zeit, ehe unter Tarif zur Verhandlung kam. Der Arbeiterausschuss mußte deshalb wiederholt energisch an die Türe klopfen, um die Angelegenheit in Fluss zu bringen. Sind unsere Erwartungen nicht alle in Erfüllung gegangen, so ist doch zu erwähnen, daß die Schichtlöhne durchschnittlich um 20 Proz. erhöht worden sind. Die Lohnbewegung der Bühnenarbeiter endete mit Einführung der elfstündigen Schicht und Bezahlung der Heberstunden mit 60 Pf. Mit Ausnahme der städtischen Tiefbauinspektion und der Stadtgärtnerei hat unsere Organisation in allen Betrieben festen Fuß gefaßt. Unsere Mitgliederzahl stieg im Laufe des Jahres von 37 auf 50. Im Laufe des Jahres erhielten die städtischen Arbeiter in den verschiedenen Betrieben eine Arbeitsordnung, welche bedeutende Verbesserungen gegen die frühere aufwies. Durch Einschieben des Ausschusses wurden die schlimmsten Bestimmungen wieder beseitigt. Die Arbeitsordnung war, ohne den Arbeiterausschuss hinzuzuziehen, von den einzelnen Betriebsführern eingeführt worden. Die Kollegen beantragten den Ausschuss, eine neue Arbeitsordnung auszuarbeiten und im Laufe des Jahres zur Genehmigung einzureichen. Die Behandlung des Arbeiterausschusses läßt im allgemeinen viel zu wünschen übrig. Die Einnahme der Filiale betrug im abgelaufenen Jahre 1443,98 Mk., die Ausgabe der Filiale 292,17 Mk. In den Hauptvorstand wurden gewählt in Cassina 426,75 Mk., in der 391,91 Mk., zusammen 818,66 Mk., bleibt in der Filiale Bestand 233,75 Mk. Der alte Vorstand wurde mit wenigen Änderungen wiedergewählt. Zum Schluß teilte der Vorsitzende mit, daß der Krankengeldzuschuß nur noch 6 Wochen gewährt wird. Sollte ein Kollege länger krank sein und die Frist von 6 Wochen überschreiten, so muß er sich mit einem Gesuch an die betreffende Instanz wenden.

**Hamburg.** Die Mitgliedschaft Hamburg beschäftigte sich in der Mitgliederversammlung am 2. Februar mit dem zum Mai einberufenen außerordentlichen Verbandstag. Kollege Kiebel sprach über Bedeutung und Aufgaben dieses Verbandstages. Der Filialvorstand wurde bevollmächtigt, die nötigen Vorbereitungen und Veranstaltungen für den Verbandstag zu treffen. Die Versammlung bewilligte ferner 265 Mk. für Unterstützung in Notfällen, sowie die den Arbeitslosen aus der Vorkasse gewährte Weihnachtunterstützung. Die Reiseföhen für den in einer Kuranstalt unterzubehaltenen, infolge seines Aufenthalts im Gefängnis mit einem schweren Augenleiden behafteten Kollegen Schönberg trägt die Vorkasse. Die Generalversammlung soll am 6. März stattfinden.

**Mühlhausen i. Gh.** In der Generalversammlung am 22. Januar gab Bürker den Jahresbericht. Die Kollegen haben mit ihren Forderungen gut abgeschnitten. In der Agitation muß aber der Kontakt von den Mitgliedern nicht unterbrochen werden. Kollege Schumacher erläuterte den Momentenricht, der einen Vorstand von 180,70 Mk. und eine Mitgliederzahl von 600 anweist. In den Vorstand wurden die Kollegen Niede als erster, Kedele als zweiter Vorsitzender, Schumacher als Kassierer, Sieck als Schriftführer wiedergewählt.

**Schwabach.** Am 19. Januar hielten die Kollegen ihre diesjährige Generalversammlung ab. Der Vorsitzende, Kollege Schlieff, gab einen ausführlichen Jahresbericht, ihm schloß sich der Kassierer mit dem Massenbericht an. In der Diskussion wurde das wenig arbeiterfreundliche Verhalten des Magistrats besonders scharf gerügt. Bei allen Arbeiterfragen beliebt man jahrelange Verdrückung, so daß die Anträge immer schon veraltet bzw. überholt sind, bevor man ihnen auf dem Rathause zugestimmt hat. Die Mitgliederbewegung war konstant, das Agitationsgebiet ist ein sehr beschränktes und deshalb ein weiterer Ausbau der Filiale schwer möglich. Die Massenverhältnisse sind gut. Der alte Filialvorstand wurde mit wenigen Ausnahmen wiedergewählt. Im Kartellbericht wurde vom Richter eingehend auf die Streitigkeiten im Vorstand der Ortskrankenkasse hingewiesen, wodurch es soweit kommen wird, daß wir mit einem vom Versicherungsamt eingesetzten Vorsitzenden beglückt werden.

**Strasbourg i. Gh.** Am 25. Januar tagte unsere Generalversammlung. Kollege Gabel berichtete über die letzte Arbeiterschiedung. Kollege Bürker berichtete über das letzte Geschäftsjahr. Er streifte die verschiedenen Eingaben, welche im letzten Jahre gemacht wurden und kritisierte die Rückständigkeit mancher Betriebsverbände in Arbeiterangelegenheiten. Trotz Rückständigkeit und Zerplitterungsversuchen hat die Organisation gute Fortschritte zu verzeichnen. Neu angegeschlossen hat sich das Spitalpersonal. Sache der städtischen Arbeiter wird es sein, im laufenden Jahre die Organisation noch mehr auszubauen, um bei dem im Herbst anzustellenden Lohnsitz ein gleichmäßiges Ganzes zu bilden. Der Massenbericht des Kollegen Thomas weist ein Filialvermögen von 5261,98 Mk. auf. An Kranken- und Arbeitslosenunterstützung wurden im letzten Jahre 3162,50 Mk., an Sterbegeld 656,70 Mk. zusammen 4069,20 Mk. ausgezahlt. Die Mitgliederzahl stieg von 553 auf 675. Heber die Ferienparkasse, welche letztes Jahr gegründet wurde, konnte Kollege Schwab nur Erfreuliches berichten. Wurde doch von 118 Einlegern die Summe von 1200 Mk. angebracht. Der alte Vorstand wurde wiedergewählt.

**Stuttgart.** Am Sonntag, den 1. Februar, tagte im Festsaal des Gewerkschaftshauses unsere Generalversammlung. Den Tätigkeitsbericht erstattete Kollege Stetter. Er betonte, daß die Entwicklung sowohl der Gesamtorganisation als auch der Filiale im Berichtsjahr durchaus nicht befriedigen könne. Die Mitgliederzunahme am Ort war trotz einer im letzten Quartal noch vorgenommenen Hausagitation nur sehr gering. Allerdings sei im Betracht zu ziehen, daß unser Agitationsgebiet nicht mehr sehr viel Ausdehnungsmöglichkeit habe. Die Erzeugnisse bezüglich der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse seien ebenfalls keine nennenswerten. Das Verfallensleben im Berichtsjahre war ein sehr reges, doch wird hier noch mehr geschehen müssen in Zukunft. Das dürfte jetzt um so eher möglich sein, da ja im Laufe des Berichtsjahres ein zweiter Ortsbeamter für die Filiale angestellt wurde. Der Versammlung wurde denn auch ein Antrag unterbreitet und mit großer Mehrheit angenommen, daß in Zukunft ständig Bezirksversammlungen abgehalten werden sollen und die allgemeinen Mitglieder- bzw. Generalversammlungen nur noch nach Bedarf einberufen werden. An den Bericht, welcher mit großem Beifall aufgenommen wurde, schloß sich eine kurze Diskussion. Den Massenbericht erstattete Kollege Hauser. Die Gesamteinnahmen inkl. Bestand betragen 54181,64 Mk.; demgegenüber steht eine Gesamtausgabe von 44555,55 Mk. Das Vermögen der Filialkassen stieg im Berichtsjahr von 7001,69 Mk. auf 9626,09 Mk. An Krankenunterstützung auf Rechnung der Hauptkasse wurden verausgabt: 11049,50 Mk., Sterbeunterstützung 2710 Mk., Arbeitslosenunterstützung 168,20 Mk., Gemahrgeldunterstützung 173 Mk. Außerdem von der Vorkasse an Sterbeunterstützung 560 Mk. Den Revisionsbericht erstattete Kollege Wurster, welcher gleichzeitig den Antrag stellte, dem Kassierer für seine Tätigkeit Decharge zu erteilen. Bei den nunmehr vorgenommenen Neuwahlen wurde Stetter einstimmig als Vorsitzender und Hauser als Kassierer gewählt. Zu Revisoren wurden wiedergewählt die Kollegen Niesen mit 238, Bilsch mit 234, Adam Vorch mit 233, Ehr. Lang mit 231, Frisch mit 222, Heber mit 211 und Reiter mit 207 Stimmen. Neugewählt wurde der Kollege Hugo Herrmann mit 200 Stimmen; dazu kommt noch der Kollege Dimmler als Vertreter der Sektion der Gasarbeiter. Abgegeben wurden insgesamt 277 Stimmzettel, davon waren ungültig 25. Als Kartellbelegierte wurden gewählt die Kollegen Stetter, Vog. Chr. Lang, Hauser, Bilsch, Ped und Spang. Ped und Spang fungieren als Ersatzmänner. Als Revisoren wurden die Kollegen Fran, Wurster und Hausermann wiedergewählt. Darauf wurde noch Stellung genommen zu der Neubesetzung der durch den Weggang des Kollegen Hauser freierwerdenden Stelle eines Ortsbeamten und beschlossen, eine Anstellungscommission zu wählen und die Wahl selbst durch Urabstimmung vorzunehmen. Auch sollen die Bewerber, welche zur engeren Wahl gestellt werden, sich vor der Wahl in einer Versammlung vorstellen. In die Anstellungscommission wurden gewählt die Kollegen Stetter, Hauser, Frisch, Vorch und Hugo Lang. Mit einer Aufforderung an die Kollegen, auch im kommenden Jahre wieder treu und fest zusammenzuhalten, wurde die harmonisch verlaufene Versammlung geschlossen.

## • Aus den deutschen Gewerkschaften •

Ein neuer Schlag gegen die christlichen Gewerkschaften ist durch einen Brief vom 21. Januar d. J. des Breslauer Fürstbischöfs Dr. Stopp geführt worden, der an den Reichstagsabgeordneten Grafen v. Oppersdorff (früher Mitglied der Zentrumsfraktion) gerichtet war. Das Schreiben stellt zunächst fest, daß der Episkopat zugleich mit der Veröffentlichung der Gewerkschaftsanklaga im Herbst 1912 die Erwartung ausgesprochen habe, daß ihre Weisungen fruchtig und gewissenhaft befolgt werden. Im Auftrage des Episkopats habe der Prälat Kreuzwald mit den Führern der christlichen Gewerkschaften Fühlung genommen, um zu verhüten, daß diese sich zu voreiligen, unbedachten Worten und Handlungen hinreißen lassen. Anfangs hätten die Führer der christlichen Gewerkschaften diese Mahnung auch befolgt. Vor der Generalversammlung der Christlichen (26. November 1912) in Essen habe der Bischof von Baderborn eine Erläuterung der Enzyklika unternommen. Dann fährt das Schreiben fort: „Daß er sich dabei von der äußersten Milde leiten ließ, widerspricht nicht den Absichten des Episkopats und erfordert die Lage der Dinge. Diese Erläuterungen sandte der hochwürdigste Herr am 20. November 1912 dem Unterzeichneten als dem derzeitigen Vorsitzenden der Bischofskonferenz zur Prüfung und Zustimmung. Mit einigen Änderungen konnte ich seine Arbeit als nicht gegen die Enzyklika gerichtet anerkennen und, da die christlichen Gewerkschaftsführer auf meine Zustimmung alles Gewicht legten, erteilte ich sie. Bei der Kürze der Zeit konnte diese Angelegenheit dem Gesamtepiskopat nicht mehr vorgelegt werden; tatsächlich ist dessen Einverständnis auch nicht eingeholt worden. Nur wurde ihm nachträglich von der Sache Kenntnis gegeben, was er mit Stillschweigen aufnahm. Die in Essen zur Verteilung gebrachte Erläuterung der Enzyklika ist also kein Beschluß des Episkopats, sondern eine Ausarbeitung des Herrn Bischofs von Baderborn, der ich, den dringenden Umständen nachgebend, zustimmte. In Essen hätte man es danach in der Hand gehabt, den gewerkschaftlichen Standpunkt mit weiser Zurückhaltung und kluger Schonung des kirchlichen Empfindens zur Geltung zu bringen, bei der überaus milden Erläuterung des Herrn Bischofs von Baderborn, und so die Hoffnungen des Episkopats zu rechtfertigen. Statt dessen erging man sich in schroffen und herausfordernden Redewendungen, die die wohlwollenden Rücksichten des Episkopats völlig mißachteten und die angewendete Milde als nutzlos erwiesen, weshalb letztere auch an einer anderen kirchlichen Stelle nicht gebilligt wurde. Aus diesen Vorgängen in Essen erkannte ich selbst, daß es Selbsttäuschung war, eine friedliche und verständliche Wirkung der Enzyklika zu erhoffen, und schrieb daher an den hochwürdigsten Herrn Bischof von Baderborn, daß ich diese Vorgänge tief bedauerte und daher meine Zustimmung zu seinen Erläuterungen damit zurücknahm. Mein Schreiben (vom 1. Dezember 1912) lautete wörtlich: „Ich bedaure, mich an den Maßnahmen zur Verhütung der christlichen Gewerkschaften beteiligen zu haben, und will die Interpretation (der fünf Punkte) nicht weiter vertreten, da solche nicht allein wirkungslos, sondern verwirrend sind.“ So gut diese Erläuterungen gemeint waren und man sie an sich vielleicht auch nicht beanstanden kann, wenn man die Eile der Entschickung berücksichtigt und ihren Zweck nicht aus dem Auge läßt, so ist doch manches dagegen einzuwenden. Vor allem waren sie nicht nötig, da die Bestimmungen der Enzyklika deutlich und klar genug sind. Sie wären unnötig, da die Führer der christlichen Gewerkschaften sie nur zu einer schroffen Ablehnung benutzten. Endlich aber muß besonders hervorgehoben werden, daß es nicht Sache der Bischöfe ist, päpstliche Erlasse zu erläutern und auszulegen, sondern daß dieses Recht allein dem Heiligen Stuhle zusteht. In diesem Urteile über die Baderborner Erläuterungen, das ich seit der Essener Versammlung stets feingehalten habe, hat mich leider auch der Verlauf des eben beendeten Prozesses der christlichen Gewerkschaften gegen die sozialdemokratischen Redakteure noch bestärkt, und ich kann hinzufügen, daß auch an anderen Stellen die bei dieser Gelegenheit ausgesprochenen Grundsätze und Ansichten ein großes Aufsehen erregt haben.“ — Dieser Brief schlug wie eine Bombe in das Zentrumslager. Zunächst ging in der Zentrumspresse Kölner Richtung ein mächtiges Schampfen los, nicht gegen den Papst oder den Fürstbischof Stopp, sondern gegen den Grafen Oppersdorff, der durch seine Anfrage den Kardinal Stopp zu dem Schreiben veranlaßt hat. Einzelne Organe drohen sogar damit, das Wort christlich aus dem Firmenbild auszumeren und dafür „rationale Gewerkschaften“ zu setzen. Die Christlichen selbst haben sich zu der Frage überhaupt noch nicht geäußert. Sie sind nun vor die Frage gestellt, ob sie sich vollständig unter das kirchliche Joch beugen und damit auf den Standpunkt der katholischen Hochabteilungen herabsinken wollen oder die kirchliche Bevormundung vollständig abschütteln und damit freies Feld für einen besseren Gewerkschaftskampf bekommen wollen, als sie ihn bisher geführt haben.

## • Rundschau •

Zum Arbeitsverhältnis der Staatsarbeiter hat die „Fortschrittliche Volkspartei“ beim Etat des Reichetamms des Innern folgende Resolutionen unterbreitet:

I. 1. Arbeiter und Angestellte dürfen nicht in Wahrnehmung der durch Reichs- oder Landesgesetze geschaffenen staatsbürgerlichen Pflichten oder der auf Gesetz, Arbeitsordnung oder Bestimmungen über die Verwaltung von Wohlfahrtsanstalten beruhenden Ehrenämter beschränkt werden, insoweit nicht die Art ihrer dienstlichen Obliegenheiten dies unvermeidlich macht. §§ 22, 139, 140 der Reichsversicherungsordnung finden entsprechende Anwendung. 2. Die Mitgliedschaft und Betätigung in Berufsorganisationen, die von Arbeitern und Angestellten der Staatsbetriebe keine gemeinsame Kündigung und Arbeitsentlassung verlangen, darf nicht gehindert werden.

II. Für die Arbeiter sind Arbeiterausschüsse, für die Angestellten Angestelltenausschüsse zu errichten. 1. Ein Ausschuss ist für alle Betriebsabteilungen einzurichten in denen regelmäßig mehr als 50 Personen der betreffenden Art beschäftigt werden. 2. Der Ausschuss ist zu hören insbesondere vor Entlassung oder Änderung von Arbeitsordnungen, Lohnbedingungen, Lohnberechnungsvorschriften; ferner von allgemeinen Bestimmungen über Urlaub, Unfallverhütung und Strafbestrafungen jeder Art; endlich von Vorschriften über die mit dem Betrieb verbundenen, zur Verbesserung der Lage der Beteiligten oder ihrer Familien dienenden Einrichtungen (Wohlfahrtsanstalten). 3. Den Mitgliedern der Ausschüsse kann vor Ablauf ihrer Wahlperiode nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Auch ihre Vertretung in eine andere Arbeitsstelle darf nur aus wichtigen Gründen angeordnet werden. 4. Die Wahl hat nach den Grundfragen der Verhältniswahl zu erfolgen. 5. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Obmann und dessen Stellvertreter. Sitzungen sollen nach Bedarf regelmäßig mindestens einmal im Monat stattfinden, die Einberufung ist der vorgelegten Dienststelle anzuzeigen, ebenso die Tagesordnung. Vertreter der vorgelegten Dienststelle sind berechtigt, anwesend zu sein, und müssen jederzeit gehört werden. Die Sitzungen sollen zu einer mit der vorgelegten Dienststelle vereinbarten Zeit und in einem von ihr zur Verfügung gehaltenen Raum stattfinden. 6. Der Ausschuss hat das Recht und die Pflicht, Beschwerden der Arbeiter und Angestellten zur Kenntnis der vorgelegten Dienststelle zu bringen. Diese hat dem Ausschuss ihren Bescheid mitzuteilen und, falls der Ausschuss dies beantragt, der übergeordneten Stelle zur Kenntnis vorzulegen, die nach Anhörung des Ausschusses endgültig entscheidet. 7. Außer den einzelnen Ausschüssen ist für jeden Reichs- und für jeden Staatsbetrieb, in welchem mehr als zehn Ausschüsse bestehen, ein Gesamtausschuss zu bilden, zu dem die einzelnen Arbeiterausschüsse die Vertreter wählen.

III. 1. Arbeiter und Angestellten, die mindestens zehn Jahre ununterbrochen beschäftigt waren, darf nur von der Leitung des Betriebes und nur aus wichtigen Gründen gekündigt werden. Ist ihre Arbeit infolge Änderungen des Dienstes nicht mehr erforderlich, so sind ihnen ähnliche, ihren Fähigkeiten entsprechende Stellen zuzuwiesen. Sie sind verpflichtet, diese Stellen anzunehmen, insoweit es ihnen nicht aus wichtigen Gründen unmöglich ist. Ablehnung ohne solche Gründe zieht Verlust der Ruhe- und Versorgungsgeelder nach sich, auf die sie durch die Dauer ihrer Beschäftigung nach ihrem Anstellungsvertrage eine Anwartschaft erworben haben. 2. Beamte, Arbeiter und Angestellte, die ihre dienstliche Stelle oder Dienstgeschäfte zu einer religiösen oder politischen Betätigung mißbrauchen, sind zu verwarren. Bei Wiederholung können Arbeiter und Angestellte, nachdem ihnen Gelegenheit zur Besserung gegeben ist, entlassen werden. Die Entlassung bedarf der Genehmigung der vorgelegten Stelle. Wegen Beamte ist in solchen Fällen nach den Bestimmungen der Disziplinar Gesetze zu verfahren. Religiöse oder politische Betätigung außerhalb der Arbeitszeit und die Ausübung des Vereinsrechts dürfen, soweit sie nicht gegen die Gesetze verstoßen, nicht gehindert werden und gelten an sich nicht als Gründe zur Kündigung oder Entlassung.

IV. Gehälter, Löhne und Arbeitsbedingungen sollen nicht hinter den in der vergleichbaren Privatindustrie üblichen zurückbleiben. Sie sollen durch Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Beteiligten und ihrer Familien ergänzt werden.

Die Verwaltung dieser Einrichtungen hat unter Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten zu erfolgen, denen für die Dauer dieser Mitwirkung die Rechte der Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zuteilen.

V. In den jährlichen dem Landtage zu erstellenden Berichten über die staatlichen Betriebe ist Auskunft über die Arbeitsbedingungen, über wichtigere Änderungen derselben sowie über die Bedingungen zur Teilnahme an Verwaltung und Gewinn der Wohlfahrtsanstalten zu geben. Auch sind alle Fälle anzuführen, in denen Entlassungen auf Grund der Bestimmungen in III 2 erfolgten, oder in welchen zwischen der Zentralbehörde und einem Arbeiter- oder Angestelltenausschuss kein Einvernehmen erzielt worden ist (II 6).

Trotz der zum größten Teil wünschenswerten Durchführung dieser Grundzüge wird die Zustimmung dafür zur Unmöglichkeit, weil es einer Selbstkürzung gleichkäme, auf die konsequente Verwirklichung des Wahlrechts- und Streikrechts zu verzichten. Darum stimmte feinerzeit die Sozialdemokratie dagegen, und darum wird ein zielbarer Arbeiter sich solcher „Einseitigen Andererseits-Politik“ niemals anschließen können: Es hiesse im gewissen Sinne den bestehenden himmelstreichenden Zustand rechtfertigen, würden die Arbeiter im kapitalistisch regierten Staate auf ihr letztes Mittel grundsätzlich verzichten.

**Frauenwahlrecht und Arbeiterschaft.** Auch in diesem Jahre veranstaltet die sozialdemokratische Partei einen Frauentag zur Propaganda für das Frauenwahlrecht zu allen gezeigenden Mörpferstätten. Für diese Forderung treten gleichzeitig und in gleicher Weise die Sozialdemokraten in Oesterreich, der Schweiz, England und Rußland ein. Sie beweisen dadurch einmal, welche Bedeutung sie dieser Frage beimessen, die einen ihrer Programmpunkte bildet und ferner, wie notwendig es ihnen erscheint, gerade für diese Forderung immer wieder demonstrativ einzutreten. Die Frauentage sollen nämlich auch dazu dienen, den Teil der Bevölkerung für das Frauenwahlrecht und damit der Beteiligung der Frauen am öffentlichen Leben zu interessieren, der dieser Frage noch recht oft gleichgültig und verständnislos gegenübersteht: die große Masse der Frauen und Töchter der Arbeiterklasse. Wohl ist die Mehrzahl von ihnen erwerbstätig und wird dadurch schon ganz von selbst in das öffentliche Leben hineingezogen und, soweit Arbeiterfrauen nicht mitarbeiten, werden auch sie von den Fragen des öffentlichen Lebens mehr berührt als z. B. Frauen aus bürgerlichen Kreisen. Dennoch begegnen wir leider immer noch größter Gleichgültigkeit und Indifferenz in ihren Reihen allen Dingen gegenüber, die die Allgemeinheit angehen. Dies ist aber der Grund, weshalb die Reichsregierung, die Landesparlamente und die Kommunalverwaltungen bis jetzt alle Anträge auf Einführung des Frauenwahlrechts abgelehnt haben. Dadurch aber wird ein Zustand aufrechterhalten, der die Frauen zu rechtlosen Personen stempelt und ihnen nicht erlaubt, an Beschlüssen mitzuwirken, die auch auf sie angewendet werden und deren Kosten auch sie zu tragen haben. Die Folgen, die hieraus entstehen und besonders die Frauen und Töchter der Arbeiterklasse betreffen, werden wir in einem späteren Artikel besprechen. Zunächst kommt es darauf an, den Arbeiterinnen und Arbeiterfrauen Kenntnis zu geben von der für den 8. März geplanten Veranstaltung und ihrer Bedeutung. Alle organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen sollten ihre Kolleginnen und weiblichen Familienangehörigen darauf aufmerksam machen und sie veranlassen, die Versammlungen zu besuchen.

**Interessenvertretung im roten Gemeindefrauenverbande in Köln.** Unter dieser Bezeichnung setzt der christliche „Gemeindefrauenverband“ die im „Möhrer Volksanzeiger“ unter der Rubrik „Aus der Arbeiterwelt“ beliebte Anpöbelung unserer Kollegen K. vom Arbeiterausschusse des Ruhrparks fort. Es wird dort behauptet, K. habe in einer Sitzung des Arbeiterausschusses beantragt, den Arbeitern der Strahenreinigung die Regenröde zu entnehmen? Wollte der Redakteur der „Arbeiterwelt“ sich einmal bei der Direktion des Ruhrparks erkundigen, so würde er erfahren, daß seine Gewahrsamteile ihn größtlich angehen haben. Tatsächlich hat K. auf die Mangelhaftigkeit der Regenröde hingewiesen und beantwortet, die Arbeiten bei Regenwetter so zu beschleunigen, daß die Arbeiter möglichst schnell aus dem Regen herauskommen. In Nr. 3 des christlichen Waidens wird nun der Verleumdungsbeitrag gegen K. fortgesetzt. K. soll die Veröffentlichung eines Versammlungsberichtes in der „Gewerkschaft“ verurteilt und erklärt haben, solche Berichte gehörten nicht in die Zeitung. Wir möchten doch dem christlichen Verband empfehlen, seinen Berichterstatter über die Sitzungen der Arbeiterausschüsse etwas mehr Wahrheitsliebe beizubringen oder aber, falls ihnen die Unmöglichkeit, objektiv Bericht zu erstatten abgeht, für geeigneten Ersatz zu sorgen. Entgegen der Behauptung des „Gemeindefrauenverbandes“ hat vielmehr unser Kollege mit aller Deutlichkeit erklärt, daß die Ruhrparkarbeiter nach wie vor die Presse in Anspruch nehmen, wenn anders sie mit ihren Beschwerden kein Gehör finden. Das Bedenken der in unserem Versammlungsbericht erwähnten Mängel können die Christen nicht leugnen. Sie sind den christlichen Ausschußmitgliedern genau bekannt. Wenn sie keine Stellung dazu nehmen, so ist damit bewiesen, daß es mit der „christlichen Interessenvertretung“ der Ruhrpark- und Strahenreinigungsbetriebe nicht weit her ist. Eingeworfen ist es längst nichts neues, daß die „Interessenvertretung“ der größten christlichen Schreiber bei der Strahenreinigung darin gipelt, für sich ein Köstchen zu ergattern. Wie sagte doch vor kurzem ein christliches Ausschußmitglied: „Ich kann es ja good, sorgt dat eht et od good trit.“ Das ist bezeichnend dafür, wie die Christen die Tätigkeit des Arbeiterausschusses auffassen.

◆ **Briefkasten** ◆

**Berichtigung.** In der Totenliste der „Gewerkschaft“ Nr. 6 muß es heißen: Wolfgang Förster, Bayreuth, anstatt Berlin.

◆ **Eingegangene Schriften und Bücher** ◆

**„Lichtstrahlen“**, Monatl. Bildungsorgan für deutsche Arbeiter, herausgegeben von Julian Borchardt. Nr. 6, Februar 1914, hat folgenden Inhalt: 1. Weltentwende. 2. Krise und Sonnenfleck. 3. Utopischer und wissenschaftlicher Sozialismus. 4. Lebensrecht. 5. Was ist Bildung? 6. Notizen. Jeden Monat erscheint ein Heft zum Preise von 10 Pf. Zu haben in allen Parteibuchhandlungen, bei den Kolporturen der Partei- und Gewerkschaftspressen sowie beim Verlag, Berlin-Lichterfelde 3, Hedwigstr. 1.

**„Gewerbe und Kaufmannsgericht“**, Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. (Verlag von Georg Neimer in Berlin.) Nr. 4 des 19. Jahrgangs enthält: Unterbrechung des Verfahrens durch Aufhebung des Gewerbegerichts. Von Reichsgerichtsrat Dr. Neuner. — Rechtsprechung: Deutsche Gewerbe- und Berufungsgerichte (Mannheim, Neustadt, L. G. Dresden). — Deutsche Kaufmanns- und Berufungsgerichte (München, Magdeburg, Augsburg, Stuttgart). — Reichsgericht (7. Zivilsenat). — Recht des Arbeitsvertrages: Ausgleichsquittungen. Von Reichsrat Dr. Erbel. — Allgemeines: 6. Hauptversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform. Von Rechtsanwalt Dr. Baum. — Literatur: Thulcius, Die Konfurrenzklause. Von Mag. Rat Dr. Landberger. — Verbandsangelegenheiten: Eingänge.

**Deutschrift zur Arbeitslosenversicherung.** Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat ihre erstmalig 1911 erschienene Zeitschrift über die Arbeitslosenunterstützung in Reich, Staat und Gemeinde im erweiterten Umfange neu herausgegeben. Die neue Auflage enthält eine Hervollständigung der gewerkschaftlichen Statistik für die Jahre 1910 bis 1912, die Beschlüsse des Deutschen Gewerkschaftskongresses zu Dresden (1911) und die seit dem Jahre 1911 in Kraft getretenen Gesetze und städtischen Satzungen, die sich auf die Arbeitslosenversicherung beziehen, so das englische Versicherungsgesetz 1911, sowie die Satzungen von München, Stuttgart, Göttingen, Schwäbisch-Gmünd, Kaiserslautern und Mannheim und die umgestalteten Satzungen der älteren städtischen Versicherungskassen im vollen Wortlaut. Die Zeitschrift geht den Regierungen, Parlamenten und den Gemeindeverwaltungen und Vertretungen der größeren Städte zu. Sie enthält vorzügliches Material zur Einführung der Arbeitslosenversicherung in den statistischen Unterlagen der deutschen Gewerkschaften; die Anlagen umfassen 2 Resolutionen, 5 Landesgesetze, 16 Gemeindefestsetzungen und einen Entwurf. Sie vertritt den Standpunkt des Heiner Zehms, d. h. der Gewährung öffentlicher Zuschüsse an Arbeitslosenunterstützung zahlende Gewerkschaften und der Schaffung von Ersatzkassen für Nichtorganisierte und Nichtversicherte. Dieses System liegt der dänischen, norwegischen, französischen und Basel-santionierten Arbeitslosenversicherung in Deutschland zugrunde und bildet auch die Voraussetzung für die durch die Regierung Bayerns beschlossenen Staatsbeiträgen für Gemeinden mit Arbeitslosenversicherung. Es ist zu erwarten, daß die stark anwachsende Arbeitslosigkeit eine große Anzahl von Gemeinden zu ähnlichen Schritten drängen wird. Zur Veranlassung aller dahinjehenden Schritte wird die Zeitschrift der deutschen Gewerkschaften den interessierten Kreisen gute Dienste leisten. Die Zeitschrift, welche 144 Seiten Monatsformat umfaßt, ist von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, Berlin ZC. 16, Engelauer 15, zum Preise von 3 Mk. zu beziehen.

**Totenliste des Verbandes.**

- Wilhelm Oswald, Stuttgart**  
Arbeiter (Reinigungsamt)  
† 20. 1. 1914, 60 Jahre alt.
- Karl Thiersfelder, Thalheim**  
Straßenarbeiter  
† 20. 1. 1914, 66 Jahre alt.
- Friedr. Freudenreich, Berlin**  
Pensionär  
† 30. 1. 1914, 71 Jahre alt.
- Johann Gahler, Pforzheim**  
Ga-arbeiter  
† 2. 2. 1914, 52 Jahre alt.
- Hermann Fischer, Sohnsfeld**  
Wasser- und Gasarbeiter  
† 2. 2. 1914, 40 Jahre alt.

- Heinrich Foh, Hamburg**  
Arbeiter (V. Hochbauabteilung)  
† 2. 2. 1914, 35 Jahre alt.
- Albert Oppermann, Berlin**  
Straßenreiniger  
† 4. 2. 1914, 41 Jahre alt.
- A. Hammer, Charlottenburg**  
Arbeiter (Gaswerk)  
† 5. 2. 1914, 42 Jahre alt.
- Albert Schauble, Stuttgart**  
Geiger (Elektrizitätswerk)  
† 6. 2. 1914, 35 Jahre alt.
- Johann Harms, Hamburg**  
Steiniger (V. Ing.-Abt.)  
† 6. 2. 1914, 54 Jahre alt.

Ghre ihrem Andenken!

## Statutenvorlage des Verbandsvorstandes.

Alle Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben.

§ 2. \*e) Rechtsschutz nach sechsmonatiger Mitgliedschaft in Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Arbeiterversicherung ergeben.

§ 3. \*Dem Verbands können alle männlichen und weiblichen Personen beitreten, die in Gemeinde-, Staats-, Kreis- und Provinzialbetrieben beschäftigt sind.

§ 4. \*Der Beitritt erfolgt durch Ausfertigung einer diesbezüglichen Erklärung und Anerkennung derselben durch die beauftragten Verbandsfunktionäre. Die Aufnahme in den Verband wird durch Eintragung des Mitgliedsbuches und Statuts vollzogen. Einschreibgebühr und Beitrag regeln §§ 7 ff.

§ 6. \*Dem mit Ausschluß bedrohten Mitgliede ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Ausschluß zu rechtfertigen.

§ 7. \*Das Eintrittsgeld beträgt für jedes Mitglied der 40- und 50-Pf.-Klasse 50 Pf., für jedes Mitglied der 25 Pf.-Klasse 25 Pf.

§ 8. \*Aus anderen gewerkschaftlichen Verbänden des Landes sowie aus den unserem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Arbeiterorganisationen übertretende Mitglieder sind, sofern sie dort regelmäßig ihre Beiträge entrichteten und die statuten-gemäßen Verpflichtungen erfüllten, vom Eintrittsgelde befreit.

§ 9. \*Anhang. Wer als Invalide oder Altersrentner noch arbeitet, hat vollen Beitrag zu zahlen. Solche Mitglieder dürfen bei Arbeitslosigkeit keine Pensionsmarken, sondern nur beitragsfreie Marken haben.

§ 15. \*Verheiratete Mitglieder oder solche, welche diesen gleich zu achten sind, erhalten bei länger als einmonatiger Dauer der Arbeitslosigkeit einen Riets-Zuschuß in der Höhe von 5 Mk., ebenso für die weiteren Monate.

Ohne besondere Anweisung bezw. Genehmigung des Verbandsvorstandes darf keine Gemahregeltenunterstützung ausgezahlt werden.

§ 17. \*Mitglieder, die mindestens 52 Wochen (Beitragswochen) dem Verbands angehören und für diese Zeit ihre Beiträge ordnungsmäßig entrichteten, werden bei vorübergehender Erwerbslosigkeit unterstützt.

\*Für die erste Woche der Erwerbslosigkeit wird keine Unterstützung gezahlt. Halbe Tage kommen nicht zur Berechnung.

\*Bei Berechnung der Unterstützungsdauer kommen nur die nach dem 1. Oktober 1906 gezahlten Wochenbeiträge in Betracht. Der Bezug von Unterstützung aus einer höheren Beitragsklasse erfolgt erst, wenn 26 Wochenbeiträge der höheren Beitragsklasse gezahlt sind. Bei Übergang in eine niedrigere Beitragsklasse gilt für Unterstützungsbeträge der Zahl der höheren Unterstützungsstufe noch 26 Wochen, sofern das Mitglied überhaupt unterstützungsberechtigt war.

§ 18. \*jebiger § 19. \*erster Satz.

\*Arbeitslose auf der Reise können die fällige Unterstützung für Rechnung der Hauptstelle in allen Filialen abheben. Ansprüche auf Lokalaufschüsse können von den Berechtigten bei der Filiale erhoben werden, wo sie Unterstützungsberechtigung erworben haben.

\*An Erwerbsunfähige kann bei Behandlung im Krankenhaus oder in einer Heilanstalt die Auszahlung nach Beendigung der Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

§ 19. \*Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muß das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied dem Filialvorstande davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit Mitteilung machen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Anmeldung. Auf die Reise gehende Mitglieder haben sich mit besonderer, bei den Filialleitungen erhältlichen Legitimationkarte zu versehen. (Alter Text, früher Absatz 2.)

§ 22. \*Letzter Absatz: Bei Mitgliedern, welche Pensionsmarken haben, erhöhen sich die Säbe der Sterbeunterstützung für die hinter dem 1. Oktober liegende Zeit für je 52 Beitragswochen nur um 5 Mk. (§ 9, Abs. 2.)

§ 22. \* fällt weg.

§ 23. \* Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt nur an solche Angehörige resp. Personen, mit denen das verstorbene Mitglied vor dem Tode bezw. der ihm vorausgegangenen Krankheit zusammengelebt und für deren Unterhalt es zu sorgen hatte oder die den Verstorbenen während einer dem Tode vorausgegangenen Krankheit gepflegt und die Beihaltungskosten gedeckt haben. Wer bloß die Beihaltungskosten deckt, hat nur dann Anrecht auf Sterbeunterstützung, wenn der Betreffende im verwandtschaftlichen Verhältnis als Vater, Mutter, Sohn oder Tochter zu dem Verstorbenen stand. Andere Personen erhalten das Sterbegeld nur, wenn eine diesbezügliche schriftliche Verfügung des Verstorbenen vorliegt.

§ 24. \*kostenfreier Rechtsschutz, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer der Verbandszugehörigkeit wird gewährt; sofern ein Mitglied wegen seiner Verbandsmitgliedschaft oder auf Grund des § 153 der Reichsgewerbeordnung in den Anklage-

zustand verfeht wird bezw. einen solchen Rechtsstreit mit Zustimmung des Verbandsvorstandes anstrengt.

§ 25. \* Die Entscheidung, ob einem Mitgliede Rechtsschutz auf Kosten des Verbandes zu gewähren ist, trifft der Verbandsvorstand. Deshalb müssen alle Anträge rechtzeitig und bevor die Sache anhängig gemacht wird, dem Vorstande vorgelegt werden. Hat eine Filiale oder deren Verwaltung einem Mitgliede Rechtsschutz ohne vorherige Zustimmung des Verbandsvorstandes zugewilligt oder sonstige mit Kosten verbundene Maßnahmen getroffen, so hat die Filiale die entstandenen Kosten zu tragen. Der Rechtsschutz wird vom Verbandsvorstande immer nur für eine Instanz gewährt, und der Verbandsvorstand entscheidet, ob die höhere Instanz auf Verbandskosten anzurufen ist.

§ 26 Absatz 7 fällt weg.

§ 20. \*Alljährlich im Januar finden Neuwahlen statt. Die Namen der Gewählten sind dem Hauptvorstande zur Bestätigung einzureichen.

\*Vor der Wahl von Ortsbeamten sind dem Verbandsvorstande die eingelaufenen Bewerbungsschreiben einzusenden unter gleichzeitiger Mitteilung der Stellungnahme des Filialvorstandes zu diesen Bewerbungen.

§ 30 Absatz 4 und 5 fällt weg.

Neuer Absatz. \*Die Aufgaben des Filialvorstandes sind: die Vertretung des Verbandes für das Organisationsgebiet der Filiale nach innen und nach außen. Insbesondere liegt dem Filialvorstand ob:

- die Filiale gegenüber den Behörden und anderen Personen zu vertreten;
- für Durchführung der Verbandsstatuten, Besorgung aller statuten-gemäßen Beschlüsse, speziell Erledigung der Massenangelegenheiten, Aufstellung vierteljährlicher Abrechnungen, rege Agitation und Ausbreitung des Verbandes zu sorgen;
- allmonatlich ordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen und abzuhalten, nach Bedarf auch außerordentliche; in jeder ersten Mitgliederversammlung im Quartal den Massenbericht vorzulegen und dafür Sorge zu tragen, daß hier die Revisoren Bericht über ihre Tätigkeit erstatten.

§ 31. \*Das Regulative gibt sich jede Filiale selbst; es muß im Rahmen des Verbandsstatutes gehalten sein und ist dem Verbandsvorstande vor Inkrafttreten zur Bestätigung einzureichen.

§ 32. \*Alle Vierteljahre haben die Filialen mit dem Verbandsvorstande abzurechnen. Zu diesem Zweck erhalten die Vorstände Formulare zur Abrechnung gesandt. Von diesen haben sie zwei gleichlautende Exemplare dem Gauleiter einzureichen. Nach vollzogener Prüfung hat der Gauleiter dem Verbandsvorstande eines der Originale umgehend zu übermitteln.

§ 35. \*Der Verbandsvorstand besteht aus neun Personen: dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Sekretär und fünf Beisitzern. Die vier besoldeten Mitglieder werden von dem Verbandsvorstande gewählt. Die übrigen unbefoldeten Vorstandsmitglieder wählt und ergänzt der Ort, an dem der Vorstand seinen Sitz hat, und zwar bei Neuwahlen innerhalb 14 Tagen nach Verbandsauflösung und bei Ergänzungswahlen innerhalb eines Monats, vom Tage der Amtsniederlegung an gerechnet.

- vertritt der Vorstand den Verband gegenüber den Staatsregierungen, Behörden und anderen Personen;
- hat derselbe die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten, die Massenföhrung der Filialen zu überwachen resp. zu revidieren und alle statuten-gemäßen Beschlüsse zu veröffentlichen resp. zu vollziehen;
- die Massenangelegenheiten zu erledigen und vierteljährlich eine Abrechnung aufzustellen;
- für rege Agitation und Ausbreitung des Verbandes Sorge zu tragen.
- Statistiken aufzunehmen und zu veröffentlichen;
- den Verbandstag einzuberufen und Bericht zu erstatten;
- ferner kann der Verbandsvorstand in Fragen dringender Natur eine Urabstimmung (§ 43) anordnen.

§ 38. \*Der Verbandstag besteht aus den auf Grund des § 30 gewählten Delegierten. Jeder Delegierte hat Sitz und Stimme.

§ 22. \* Jeder Wahlbezirk wählt für 600 zahlende Mitglieder einen Delegierten. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 600 teilbar, so ist bei selbständigen Wahlkreisen für die überschüssende Zahl, wenn dieselbe 400 und mehr beträgt, ein weiterer Delegierter zu wählen. Zusammengefaßte Wahlkreise sind nach Gauen abzugrenzen.

\*Die Wahlbezirke sind so zu bilden, daß kein Wahlbezirk mehr als einen Delegierten zu wählen hat. Ausgenommen hiervon sind die Filialen, welche mehr als 600 zahlende Mitglieder haben.